



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

25.11.2015

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2015, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 Berichte über laufende Baumaßnahmen
- 4 **Angelegenheiten der Stadtentwicklung**
 - 4.1 Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier
hier: Beschluss zur Stellungnahme
Vorlage: A 61/339/2015

- 4.2 Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/340/2015
- 4.3 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/345/2015
- 4.4 Bebauungsplan Nr. VII/D "Carl-Benz-Straße Süd", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/346/2015
- 4.5 Bebauungsplan Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/347/2015
- 4.6 Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/348/2015
- 4.7 Bebauungsplan Nr. 0240.1 "Zum Driesch", Erkelenz-Bellinghoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/349/2015
- 4.8 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans
Vorlage: A 61/350/2015

5 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 5.1 Errichtung eines Retentionsbodenfilters ARA Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/347/2015

6 Angelegenheiten der kaufmännischen Betriebsleitung

- 6.1 13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb
Vorlage: A 20/329/2015

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung

- 2 Sachstandsbericht über Vergabeverfahren

- 3 Angelegenheiten der Denkmalpflege

- 3.1 Gewährung von Zuschüssen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen an privaten Denkmälern
Vorlage: A 63/278/2015

4 Vergabeangelegenheiten - Tiefbau

- 4.1 Vergabe Kanalbau Cornelius-Burgh-Gymnasium
Vorlage: A 66/348/2015

5 Vergabeangelegenheiten - Baubetrieb und Grünflächen

- 5.1 Sanierung Schulhof Cornelius-Burgh-Gymnasium
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 60/102/2015

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/339/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.11.2015 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier hier: Beschluss zur Stellungnahme	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2015	Braunkohlenausschuss
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.12.2015	Hauptausschuss
16.12.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen haben sich gegenüber den Leitentscheidungen in 1987 und 1991 grundlegend geändert. Entscheidende neue Rahmenbedingungen sind der zunehmende Ausbau der erneuerbaren Energien, der vollständige Ausstieg aus der Kernenergie, die Klimaschutzziele des Landes, des Bundes und der EU und die Liberalisierung der Energiemärkte. U. a. aus diesen Gründen wird die Landesregierung im nächsten Jahr eine neue Leitentscheidung zum Braunkohleabbau im Rheinischen Revier verkünden.

Dazu liegt aktuell ein Entwurf der Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 22.09.2015 vor, zu welchem in einem Beteiligungsverfahren bis zum 08.12.2015 Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Stadt Erkelenz hat auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014 zur Leitentscheidung eine Stellungnahme erarbeitet und durch Anregungen aus der Sitzung der AG Tagebaurand vom 16.11.2015 ergänzt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):

„Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Erkelenz an die Landesregierung zu übermitteln.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

- 1) Stellungnahme der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung zum Braunkohleabbau im Rheinischen Revier
- 2) Entwurf der Leitentscheidung zum Braunkohleabbau im Rheinischen Revier

Stadt Erkelenz

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Land Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei des Landes NRW, Abt. III

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zustimmung des Braunkohlenausschuss in der Sitzung vom 01.12.2015 sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 16.12.2015 gibt die Stadt Erkelenz hiermit ihre Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung ab. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Vorwort:

Grundsätzlich lehnt die Stadt Erkelenz den Tagebau Garzweiler II weiterhin ab. Dennoch werden im Folgenden, mit dem Ziel einer konstruktiven Beteiligung am Prozess der Leitentscheidung, zu den einzelnen Entscheidungssätzen Stellungnahmen abgegeben. Generell erwartet die Stadt Erkelenz, dass alle, mit dem fortschreitenden Tagebau, den Infrastrukturmaßnahmen sowie der Umsetzung des Restsees in Zusammenhang stehenden Planungen auf der Grundlage und unter Heranziehung aktueller wissenschaftlicher Gutachten und Erkenntnisse basieren.

Es ist mit der anstehenden Leitentscheidung dafür Sorge zu tragen, dass alle damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Infrastruktur, wie Tagebaurandstraße, Entwicklung des Konzeptes für die Tagebaurandgestaltung und Flächennutzungen sowie alle nötigen Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm und Staub zeitgleich mit entschieden werden und frühzeitig – bestenfalls sofort – mit der Umsetzung begonnen wird, so dass diesbezüglich für die betroffenen Randorte später nicht nochmals Veränderungen anstehen.

1. Entscheidungssatz 1 (Erfordernisse einer langfristige Energieversorgung):

„Braunkohlenabbau ist im rheinischen Revier weiterhin erforderlich, dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert und der Tagebau Garzweiler II wird so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.“

Die Stadt Erkelenz begrüßt die Entscheidung der Landesregierung, die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II und den daraus resultierenden Verzicht auf die Umsiedlung der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und dem Hauerhof in den Entscheidungssatz 1 der Leitentscheidung aufzunehmen.

Gleichzeitig fordert die Stadt Erkelenz, zur Wahrung der lokalen Identität und zur Sicherung der Ortslage Holzweiler mit ihrem historisch gewachsenen Umfeld und den entsprechenden sozioökonomischen Zusammenhängen, ebenfalls auf die bergbauliche Inanspruchnahme und die damit verbundene Umsiedlung des Eggeratherhof, des Roitzerhof als auch des Weyerhof zu verzichten. Diese Forderung steht im wesentlichen Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Wahrung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslage und den damit verbundenen Chancen zum Werterhalt unter immobilienwirtschaftlichen als auch naherholungsrelevanten und ökologischen Aspekten.

Weiterhin erwartet die Stadt Erkelenz hinsichtlich der Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung auch die entsprechende energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Diese Prüfung findet bisher im Rahmen anstehender Umsiedlungen statt. Da es im Rahmen des Tagebaus Garzweiler II nun neben der Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath keine weiteren Umsiedlungen geben wird, wäre die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit des Tagebaus nicht mehr notwendig. Dies lehnt die Stadt Erkelenz ab – auch aufgrund stattfindender technologischer Entwicklungsprozesse und nicht zuletzt im Rahmen der Erreichung von Zielen des Klimaschutzes muss die Leitentscheidung hier Vorsorge treffen.

2. Entscheidungssatz 2 (Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden):

„Der Restsee ist westlich einer A 61 neu, angrenzend an das unverritzte Gebirge und ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen unter Wahrung einer naturnahen Gestaltung, zu planen. Der Restsee ist dabei in kompakter Form und mit möglichst großer Tiefe zu planen.“

Die Tagebauböschungen einschließlich der Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten.“

Die Stadt Erkelenz fordert im Rahmen der zu aktualisierenden Restseeplanung Studien zu Machbarkeit und Nutzbarkeit auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse heranzuziehen. Ziel muss neben der Einhaltung aller wasserwirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Belange auch die Ausrichtung der Restseeplanung als Bestandteil einer zukunftsfähigen Raumentwicklung sein. Dazu zählt u.a. eine Berücksichtigung der Erfordernisse und Ansprüche der Anrainerkommunen mit den entsprechenden Partizipationsmöglichkeiten.

Zudem findet im kommenden Jahr ein Masterplanungsprozess des informellen Planungsverbands statt, der sich u. a. mit Zwischennutzung, Ufergestaltung, Ufernutzungen des Restsees befassen wird. Wie im 4. Entscheidungssatz beschrieben, besteht bei der Landesregierung die Absicht, „solche regionalen Entwicklungskonzepte (...) in der Regionalplanung wie Fachbeiträge zu berücksichtigen“. Eine entsprechende Anmerkung ist unter dem 2. Entscheidungssatz zu ergänzen.

Darüber hinaus muss es Ziel sein, dass die Wasserqualität des zukünftigen Restsees den Anforderungen an Freizeit- bzw. Naherholungsnutzungen genügt (s. RICHTLINIE 2006/7/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung) und dies im Rahmen geeigneter Monitoringkonzepte nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus fordert die Stadt Erkelenz die zuständigen Landesdienststellen auf, im Rahmen der Genehmigung von der nach dem Bundesberggesetz bestehenden Möglichkeit der Forderung von Sicherheitsleistungen Gebrauch zu machen, damit bis zum Schluss der Rekultivierungsmaßnahmen tatsächlich ausreichend finanzielle Mittel des Bergbautreibenden zur Verfügung stehen.

3. Entscheidungssatz 3 (Holzweiler lebenswert erhalten):

„Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird. Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.

Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz ist zu gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.

Der Uferbereich des Restsees ist so zu modellieren, dass eine Zwischennutzung des Sees während des Füllvorgangs möglich ist.

Bei den vom Abbau betroffenen Höfen ist die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.“

Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz versteht sich als Mindestforderung für Holzweiler, um ein Leben im Ort, ohne weitere Einschränkung der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Die Stadt Erkelenz bekräftigt in diesem Sinne daher auch ihre Forderung nach einem Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung aller Tagebaurandorte (Venrath, Kaulhausen, Kückhoven, Katzem) von 500 m zum Tagebaurand (Sicherheitslinie).

Im Sinne der beabsichtigten positiven Entwicklung der Ortslage Holzweiler sowie aller durch die Tagebaurandlage betroffenen Orte und den damit verbundenen Entwicklungshemmnissen erwartet die Stadt Erkelenz eine besondere finanzielle Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass durch die landesplanerischen Vorgaben keine weiteren Entwicklungshemmnisse in den Tagebaurandorten geschaffen werden.

In Ergänzung der Stellungnahme zum Leitsatz 1 und der darin enthaltenen Forderung nach Erhalt des Eggeratherhof, des Roitzerhof und des Weyerhof fordert die Stadt Erkelenz den Erhalt des aktuellen Verlaufs der L19 als direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz sowie deren Anschluss an eine

„Tagebaurandstraße“ in Form der Verlängerung der L354n von Venrath nach Kückhoven. Dies ist auch unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes zu sehen. Ein Heranrücken des Tagebaus an Holzweiler von Westen her ist mit erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Staub und Lärm verbunden. In diesem Zusammenhang fordert die Stadt Erkelenz auch, dass ein weiteres Heranrücken des Bandsammelpunktes an die Ortschaft Holzweiler zu vermeiden ist. Darüber hinaus würde ein Fortschreiten des Tagebaus in den Raum zwischen Holzweiler, Katzem und Kückhoven der im Entscheidungssatz 2 formulierten Intention einer kompakten Restseeplanung widersprechen.

4. Entscheidungssatz 4 (Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit):

„Entwicklungsperspektiven für das Rheinische Revier sind ausgehend von der örtlichen und regionalen Ebene gemeinsam zu erarbeiten. Das Land wird den Strukturwandel im Rheinischen Revier weiter begleiten.“

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Erkelenz die Begleitung des Strukturwandels durch das Land sowie die beabsichtigte Berücksichtigung regionaler Entwicklungskonzepte in der Regionalplanung. Darüber hinaus erwartet die Stadt Erkelenz aufgrund der erheblichen Betroffenheit durch den Tagebau eine besondere Berücksichtigung der Orte und Räume am Tagebaurand und eine damit verbundene Prüfung der Sozialverträglichkeit der Randlage für die betroffenen Ortschaften. Es wurde schon im Schreiben an Frau Ministerpräsidentin Kraft vom 29.05.2015 dargestellt, dass die Leitentscheidung und das folgende Braunkohlenplanverfahren, eine explizite Betrachtung der Tagebaurandsituation und der dadurch betroffenen Gemeinden außen vor lassen.

Wie im damaligen Schreiben bereits erläutert, haben die von Garzweiler II betroffenen Kommunen weniger das Problem, durch den Rückgang des Bergbaus Arbeitsplätze und industriellen Umbau bewältigen zu müssen, sondern sie leiden unter der Vielfalt der Schäden und Belastungen/ Entwicklungshemmnissen des aktiven Tagebaus bis hin zu Ewigkeitslasten, die sich z. B. aus Geländesenkungen oder dem Austritt sulfathaltigen Kippenwassers sowie der Zuführung von Rheinwasser ergeben. Die Stadt fordert deshalb in den Leitentscheidungen - und detaillierter im kommenden Braunkohlenplanverfahren - eine explizite Mitbetrachtung/ (Neu-)Bewertung der Tagebaurandgemeinden in Bezug auf

- Ausgleich für den Eingriff in die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten,
- den wirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und naturräumlichen Schaden
- sowie eine Bewertung der Sozialverträglichkeit des Vorhabens insbesondere für die

direkten Tagebauanrainer, und fordert hier Regelungen, die für Ausgleich sorgen. Mit Hilfe der Masterplanung des informellen Planungsverbands und seine Integration in den Braunkohlenplanprozess soll eine strukturentwicklerische Perspektive geschaffen werden. Der Entscheidungssatz 4 ist in diesem Sinne zu erweitern.

Sonstiges

Verkehr

Die Verkehrsanbindungen an das regionale als auch überregionale Verkehrsnetz spielen für die Entwicklung der Stadt Erkelenz eine herausragende Rolle. Daher fordert die Stadt Erkelenz im Rahmen der Leitentscheidung eine Aussage zur Kompensation des mit dem Tagebau einhergehenden Verlusts von Verkehrsverbindungen sowie Untersuchungen zu den damit einhergehenden Folgen, u.a. in verkehrstechnischer und ökonomischer Hinsicht.

In diesem Zusammenhang sowie zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen, der allgemeinen Strukturverbesserung und dem Erhalt der dörflichen Lebensqualität der zukünftigen Tagebauranddörfer fordert die Stadt Erkelenz die Planung einer „Tagebaurandstraße“, zunächst in Form des Lückenschluss zwischen der L19 bei Kückhoven und der geplanten L354n bei Kaulhausen. Langfristig ist in Abstimmungen mit den Anrainerkommunen die Erschließung des zukünftigen Tagebaurandes sowie des Restsees zu planen.

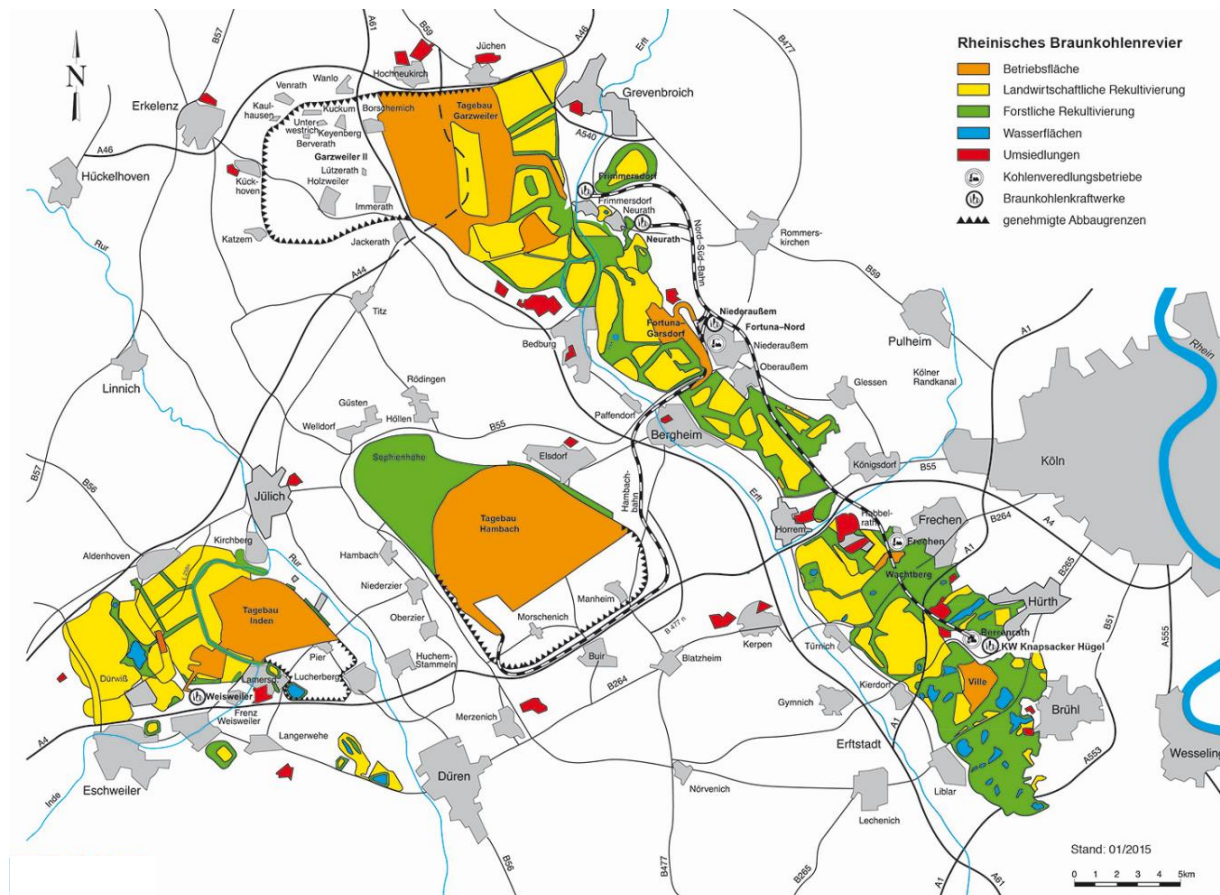
Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II

Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier

Grundlagen der neuen Leitentscheidung

Die bisherigen Leitentscheidungen der Landesregierung

Die Landesregierung hat bereits in der Vergangenheit in zwei Leitentscheidungen Vorgaben für den Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier beschlossen. In Leitentscheidungen werden die Erfordernisse der Raumordnung für eine langfristige Energieversorgung und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes festgelegt. Gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Leitentscheidungen landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung. Der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln, der Träger der Braunkohlenplanung, erarbeitet auf der Grundlage der Leitentscheidungen die Braunkohlenpläne für die Tagebaue und die Umsiedlungen.



Übersichtskarte Rheinisches Revier, Quelle: RWE

Die Landesregierung hatte Leitentscheidungen in 1987 und 1991 beschlossen. Die Grundannahmen dieser beiden Leitentscheidungen haben die Braunkohle als sicheren, kostengünstigen und verfügbaren Rohstoff bewertet und den energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlichen Einsatz festgestellt. Beide Leitentscheidungen haben die Braunkohle als volkswirtschaftlich günstigsten

Energieträger hervorgehoben. Alternativen in der Stromerzeugung wurden in erster Linie durch Erdgas gesehen.

In der Leitentscheidung aus dem Jahr 1991 wurden auch bereits die mit der Braunkohleverstromung verbundenen CO₂-Emissionen und ein Ausbau der erneuerbaren Energien diskutiert. Es war zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar, dass einerseits die erneuerbare Energien den heutigen signifikanten Beitrag zur Stromversorgung leisten würden und andererseits der subventionierte Steinkohlenbergbau in Deutschland bereits bis 2018 beendet wird. Braunkohle ist damit der einzige heimische fossile Rohstoff für die Stromerzeugung.

Die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen haben sich gegenüber den Leitentscheidungen in 1987 und 1991 grundlegend geändert. Entscheidende neue Rahmenbedingungen sind der zunehmende Ausbau der erneuerbaren Energien, der vollständige Ausstieg aus der Kernenergie im Jahr 2022, die Klimaschutzziele der EU, des Bundes und des Landes und die Liberalisierung der Energiemärkte. Das Ergebnis sind erhebliche Änderungen in der Energiewirtschaft und damit Verschiebungen des Anteils der einzelnen Energieträger an der Stromversorgung.

Energiewirtschaftliche Notwendigkeit für eine neue Leitentscheidung

Zur fachlichen Vorbereitung dieser Leitentscheidung ist eine Auswertung von Studien zur langfristigen Energieversorgung in Deutschland/Nordrhein-Westfalen (siehe Anlage) erstellt worden. Diese Untersuchung aktueller Energiestudien verschafft einen Überblick über die Spannweite möglicher bzw. wahrscheinlicher Entwicklungen zur Zukunft des komplexen Themas Energiemarkt. Die Auswertung berücksichtigt ausgewählte Studien unterschiedlicher Art mit sowohl prognostischen als auch auf Szenarien gestützten Ansätzen. Szenarien und Prognosen geben einen Orientierungsrahmen vor und zeigen mögliche Entwicklungskorridore auf. Sie dienen dazu, politische Handlungsalternativen zu bewerten. Mit den Erkenntnissen – insbesondere zum zukünftigen Beitrag einzelner Energieträger zur Deckung der Energie- und Stromversorgung – soll die energiepolitische Entscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Sinne von „Abwägungsmaterial“ auf eine breite Datenbasis gestellt werden. Die Studiauswertung bildet damit die fachliche Grundlage für die energiepolitische Bewertung und Entscheidung der Landesregierung in dieser Leitentscheidung.

Vor diesem Hintergrund wurden neun Studien ausgewertet, die sich mit der Energieversorgung bis in die 2050er Jahre auseinandersetzen und als Grundlage für die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Reviers / Garzweiler II dienen:

- Studie (1): „Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global“ (Veröffentlichung: März 2012; Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, jetzt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Auftragnehmer: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, Ingenieurbüro für neue Energien)
- Studie (2): „Integration der erneuerbaren Energien in den deutschen / europäischen Strommarkt“ (Veröffentlichung: August 2012; Auftraggeber: RWE AG; Auftragnehmer: Deutsche Energie-Agentur GmbH)
- Studie (3): „Bedeutung der thermischen Kraftwerke für die Energiewende“ (Veröffentlichung: November 2012; Auftraggeber: Verein der Kohlenimporteure e.V.; Auftragnehmer: Prognos AG)
- Studie (4): „Positionspapier zur Vorbereitung von Initialgesprächen mit der energieintensiven Wirtschaft“ (Veröffentlichung: Februar 2013; Auftraggeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Auftragnehmer: Prognos AG)
- Studie (5): „Effizientes Regime für den Ausbau der EE, Weiterentwicklung des Energy-Only-Marktes und Erhaltung des EU-ETS“ (Veröffentlichung: April 2013; Auftraggeber: RWE AG; Auftragnehmer: Frontier Economics Ltd, r2b energy consulting GmbH)
- Studie (6): Klimaschutzplan NRW: „Zusammenfassung der Szenarioberechnungen des Beteiligungsverfahrens“ (Veröffentlichung: Januar 2014; Auftraggeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Auftragnehmer: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH)
- Studie (7): „Entwicklung der Energiemärkte – Energiereferenzprognose“ (Veröffentlichung: Juni 2014; Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Auftragnehmer: Prognos AG, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung mbH)
- Studie (8): „Klimaschutzszenario 2050“ (Veröffentlichung: August 2014; Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Auftragnehmer: Öko-Institut e.V., Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung)
- Studie (9): „Zukünftige Rolle der Braunkohle in Energiemix – Energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle nach 2030“ (Veröffentlichung: Mai 2015; Auftraggeber: RWE Power AG; Auftragnehmer: Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung, Universität Stuttgart)

Die vorgenommene Studienauswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bildet aber ein möglichst breites Bild der möglichen zukünftigen Energieversorgung ab. Die Studien untersuchen i.d.R. eine Vielzahl von Szenarien- bzw.

Prognosevarianten. Exemplarisch wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jeweils die Szenarien / Prognosen einer jeden Studie detailliert analysiert, deren Parameter Werte annehmen, die die größte Übereinstimmung mit den „Energiewende-Zielen“ der Bundesregierung aufweisen.

Zur weiteren Eingrenzung wurden nur die Studien berücksichtigt, deren Veröffentlichung nicht weiter als bis 2012 zurückgeht und damit das Energiepaket der Bundesregierung zur Energiewende aus 2010 sowie den Kernenergieausstieg aus 2011 beinhalten. Um die Ergebnisse der Auswertung durch "Dopplungen" nicht zu verfälschen, wurden zudem keine Studien berücksichtigt, die sich der bereits untersuchten Studien als Grundlage bedienen.

Einen Überblick über die Auswertung der einzelnen Studien gibt die folgende aus der Auswertung der Energiestudien entnommene Tabelle¹

Tab. 26: Überblick der Studienergebnisse zur Stromerzeugung aus Braunkohle von 2020-2050 in Deutschland

Braunkohlestromerzeugung & Stromverbrauch in TWh (Anteil Stromerzeugung an Verbrauch)				
Jahr	2020	2030	2040	2050
Studie / Szenario				
(1) <i>Szenario 2011 A</i>	75 brutto (13 %) 564 brutto	35 brutto (6 %) 548 brutto	14 brutto (3 %) 562 brutto	0 (0) 574 brutto
(2) <i>Keine Varianten</i>	86 brutto (14 %) 607 brutto	56 brutto (9 %) 607 brutto	34 brutto (6 %) 607 brutto	11 brutto (2 %) 607 brutto
(3) <i>Retrofit-Szenario</i>	126 netto (22 %) 569 brutto	72 netto (13 %) 556 brutto	42 netto (7 %) 562 brutto	18 netto (3 %) 555 brutto
(4) <i>Referenzszenario</i>	84 (15 %) 569 brutto	49 (9 %) 556 brutto	- - - (- - -) 562 brutto	21 (4 %) 555 brutto
(5) <i>Szenario Positiv realistisch mit CCS</i>	123 (22 %) 558	152 (27 %) 558	151 (27 %) 558	149 (27 %) 558
(6) <i>Szenario C</i>	129 netto (22 %) 596 brutto	92 netto (16 %) 576 brutto	72 netto (12 %) 601 brutto	26 netto (4 %) 641 brutto
(7) <i>Referenzprognose und Trendszenario</i>	156 brutto (27 %) 577 brutto	140 brutto (25 %) 559 brutto	104 brutto (19 %) 546 brutto	31 brutto (6 %) 554 brutto
(8) <i>Klimaschutzszenario 80</i>	95 netto (18 %) 544 brutto	61 netto (12 %) 518 brutto	44 netto (8 %) 549 brutto	16 netto (3 %) 584 brutto
(9) <i>Referenz-Szenario</i>	136 netto (- - -) - - -	145 netto (29 %) 496 netto	127 netto (- - -) - - -	125 netto (28 %) 443 netto

Diese Tabelle liefert einen Überblick über die erwartete Entwicklung der Braunkohleverstromung von 2020 bis 2050 in Deutschland. Dabei wird deutlich, dass die ausgewählten Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen bzw. Spannbreiten bezüglich der Einschätzung des Anteils der Braunkohle an der zukünftigen Stromerzeugung kommen.

¹ Siehe in der Anlage die Auswertung von Studien zur langfristigen Energieversorgung in Deutschland/Nordrhein-Westfalen, Seite 39

Die Auswertung der Energiestudien kommt jedoch insgesamt zu folgenden zentralen Schlussfolgerungen²:

„Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass

1. die oben dargestellten Studienergebnisse, die bis in das Jahr 2050 reichen, für die Leitentscheidung Garzweiler II zwar grundsätzlich mit größeren Unsicherheiten verbunden sind als vergleichbare Berechnungen für das Jahr 2030 (z.B. in Bezug auf Preis- oder Technologieentwicklungen). Gleichzeitig haben sie aber eine wesentliche Bedeutung, da sie einen Orientierungsrahmen vorgeben und mögliche Entwicklungskorridore aufzeigen. Szenarien und Prognosen können damit helfen, politische Handlungsalternativen zu bewerten.
2. die Ergebnisse der Studien also vorrangig Folge unterschiedlicher Vorgehensweisen, Annahmen bzw. Bedingungen und Zielsetzungen sind. Dieser Hintergrund ist bei ihrer Interpretation, dem Vergleich der Studienergebnisse und ihrer energiepolitischen Bewertung zu berücksichtigen. Die Zusammenhänge im Energiemarkt und die Bedingungen seiner weiteren Entwicklung sind höchst komplex und unterliegen – wie die Ergebnisse der Studien – Unsicherheiten.
3. Der Studienvergleich zeigt, dass die Braunkohleverstromung bis 2050 – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – kontinuierlich zurückgeht. Dies gilt für alle Studien über alle Jahrzehnte hinweg.“

Planerische Begründung für eine neue Leitentscheidung

Die erheblichen Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Überprüfung der bisherigen Leitentscheidung von 1991 und der Braunkohleplanung. Die gesetzliche Grundlage findet sich im § 30 Landesplanungsgesetz. Danach muss ein Braunkohlenplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern.

In der Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II wird diese Voraussetzung für eine Planänderung erläutert:

„Die Planung geht von der grundlegenden Annahme aus, dass die Gewinnung der Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und ganz überwiegend zur Verstromung erforderlich ist. Es gehört zu den Besonderheiten der Braunkohlenplanung, dass diese langfristig verlässlich und verbindlich sein muss. Dieses entspricht nicht nur der notwendigen Investitionssicherheit für die betroffenen

² Siehe in der Anlage Auswertung von Studien zur langfristigen Energieversorgung in Deutschland/Nordrhein-Westfalen, Seite 42.

Unternehmen, sondern auch den Grundsätzen der allgemeinen Energievorsorge, die ebenfalls einem längerfristigen Beurteilungshorizont entsprechen muss. Und schließlich bedarf die Lebensplanung der betroffenen Bürger einer verlässlichen Perspektive.

Die Genehmigung eines Braunkohlenplans geht somit davon aus, dass dieser langfristig Bestand hat. Die Genehmigung begründet damit einen umfassenden Vertrauensschutz. Weder unterliegt sie einer regelmäßigen, noch einer beliebigen Änderbarkeit. Für eine solche Überprüfung muss eine bedeutende Entwicklung eingetreten sein, die die dem Braunkohlenplan zugrundeliegenden Annahmen in einem Maße verändert haben, dass das öffentliche Interesse an einer Umplanung höher zu gewichten ist als der Vertrauensschutz des Bergbautreibenden.

Der Gesetzgeber hat für diese Änderbarkeit bewusst hohe Maßstäbe gesetzt. Andererseits werden mit einer Genehmigung keine Festschreibungen vorgenommen, die auf Dauer irreversibel bzw. unveränderlich sind. Die Änderbarkeit muss möglich bleiben, je langfristiger eine Planung ist, je konsequenter das System der begleitenden Umweltkontrollen wird und je wahrscheinlicher zukunftsweisende Entwicklungen im Bereich der Energietechnologie sind.

Die im Planverfahren verschiedentlich von Dritten geäußerte Annahme, mit der Genehmigung sei auf Dauer die Festschreibung einer umweltbelastenden Technologie verbunden, widerspricht dem tatsächlichen Sachzusammenhang. Die heutige, der Genehmigung zugrundeliegende energiewirtschaftliche Einschätzung stellt eine Grundannahme dar, deren wesentliche Änderungen unzweifelhaft zu einer Planüberprüfung führen.

Die Landesregierung wird auch nach der Genehmigung des Braunkohlenplans die energiewirtschaftliche Entwicklung beobachten. Über gravierende Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die Braunkohlennutzung, wird die Landesregierung berichten. Das bedeutet, dass die Genehmigung von Teilplänen, die zu gegebener Zeit die Umsiedlungen weiterer Ortschaften (über Otzenrath, Spenrath und Holz hinaus) regeln, mit dem energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernis des Braunkohlenbergbaus im Einklang stehen muss.“³

Erforderlichkeit einer neuen Leitentscheidung

³ Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II vom 31. März 1995, Az.: VI A 3 – 92.32.09.11.abgedruckt im Braunkohlenplan Garzweiler II, vergleiche auch Braunkohlenplan Garzweiler II, Kapitel 0.2 (18) Überprüfung und Änderung.

Die Landesregierung hatte mit den beiden Leitentscheidungen von 1985 und 1991 die energiepolitische und energiewirtschaftliche Erforderlichkeit des Braunkohlenabbaus in den Tagebauen im Rheinischen Revier grundlegend begründet.

In den beiden Leitentscheidungen erfolgte aber noch keine abschließende Entscheidung über die Erforderlichkeit aller Umsiedlungen von Ortschaften oder Siedlungen in den Tagebauen. Im Hinblick auf die lange Laufzeit der Tagebaue erfolgt diese Entscheidung erst anlässlich der Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung dieser Ortschaften oder Siedlungen. Damit ist sichergestellt, dass die Entscheidung der Landesregierung über die Erforderlichkeit einer Umsiedlung zeitnah zur geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme erfolgt, nur mit dem durch die erforderlichen Planverfahren geschuldeten Vorlauf.

Für die geplante gemeinsame Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath im nördlichen Bereich des Tagebaus Garzweiler II hat die Landesregierung diese Prüfung aktuell vorgenommen. Im Ergebnis wird dafür die Erforderlichkeit des Braunkohlenabbaus und der Verstromung bestätigt:

„In Deutschland und in Nordrhein-Westfalen steht, neben den Erneuerbaren Energien, längerfristig nur die Braunkohle als heimischer, sicher verfügbarer und importunabhängiger Energieträger zur Verfügung. Erdgas und Steinkohle werden weitüberwiegend importiert. Die inländische Gewinnung und Verwendung der Braunkohle leistet bislang einen wesentlichen Beitrag für eine gesicherte und preisgünstige Energieversorgung von Industrie und Haushalten. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit (gesicherte Verfügbarkeit des Energieträgers selbst und hoher Beitrag der Braunkohlenkraftwerke zur gesicherten Leistung) und zur Preisstabilität (andere fossile Energieträger wie Erdgas und Steinkohle weisen gegenüber der Braunkohle deutliche Kostennachteile auf) bleibt die Braunkohle in Nordrhein-Westfalen unter Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse und nach energiewirtschaftlicher und energiepolitischer Einschätzung der Landesregierung trotz der von ihr ausgehenden Umweltbelastungen auch für den hier betrachteten Zeitraum (2020iger Jahre) ein wesentlicher Bestandteil des Energiemixes und damit noch erforderlich.“

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath notwendig, um im Betrachtungszeitraum den erforderlichen Braunkohlenabbau im Tagebau Garzweiler II fortzuführen und über eine gesicherte und ausreichende Rohstoffversorgung von Braunkohlenkraftwerken einen wesentlichen Beitrag zur gesicherten Energieversorgung zu gewährleisten. Durch die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle aus Garzweiler II wurde bisher ein wesentlicher Beitrag zum Energiemix des Landes Nordrhein-Westfalen, aber auch der gesamten Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Im Hinblick auf die Umsiedlung der o.g. Erkelenzer Ortschaften ist die Landesregierung der Auffassung, dass die weitere Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Garzweiler II aus heutiger Sicht mit dem energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung im Einklang steht und damit die Notwendigkeit zur bergbaulichen Inanspruchnahme der o.g. Erkelenzer Ortschaften weiterhin gegeben ist.“⁴

Das Braunkohlenplanverfahren zur Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath hat der Braunkohlenausschuss am 22. Juni 2015 aufgestellt.

In den Tagebauen im Rheinischen Revier wäre zeitlich folgend dann nur noch eine Umsiedlung erforderlich. Im Tagebau Garzweiler II war bisher nach dem Braunkohlenplan Garzweiler II die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und dem Hauerhof ca. 2029 geplant. Umsiedlungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 15 Jahren geplant (Planung und Erschließung des Umsiedlungsstandortes ca. 6 Jahre, tatsächliche Umsiedlung ca. 9 Jahre). Daran gemessen, hätte ein Braunkohlenplanverfahren „Umsiedlung Holzweiler“ zeitnah erarbeitet werden müssen. Für die Ortschaft Holzweiler und die dort lebenden Menschen hätte das bedeutet, dass die ersten Vorarbeiten für eine spätere Umsiedlung nun begonnen hätten.

Die Landesregierung ist damit aktuell aufgefordert, eine energiepolitische und energiewirtschaftliche Entscheidung zum Braunkohleabbau und zur Umsiedlung der Ortschaft und der Siedlungen für die Zukunft zu treffen.

⁴ Stellungnahme der Landesregierung zum Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath vom 29. April 2015, abgedruckt als Kapitel 1.2 im Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, ober- und Unterwestrich und Berverath.

Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft von Garzweiler II

Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier

Einleitung

Die wesentlichen Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auch die wesentliche Änderung der Grundannahmen der bisherigen Leitentscheidungen machen eine neue Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Revier erforderlich.

In Vorbereitung dieser neuen Leitentscheidung sind u. a. Expertengespräche mit den in der Region maßgeblichen Akteuren geführt worden. Die Expertengespräche wurden zu den Themen „Energie“, „Geologie und Restsee / Wasserwirtschaft“ sowie „Kommunale Planungen und weitere Planverfahren“ geführt (siehe <https://land.nrw.de/thema/landesplanung>).

In den Expertengesprächen sind die Fragestellungen herausgearbeitet worden, zu denen Vorgaben der Landesregierung für die nachfolgenden Planverfahren erforderlich sind:

- Langfristige Energieversorgung Nordrhein-Westfalens
- Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden
- Holzweiler lebenswert erhalten
- Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit

Hierzu trifft die Landesregierung mit den nachfolgenden Entscheidungssätzen und Erläuterungen die politische Leitentscheidung für eine nachhaltige Perspektive für das gesamte Rheinische Revier und zur Verkleinerung zu Garzweiler II

Erfordernisse einer langfristige Energieversorgung

Entscheidungssatz 1:

Braunkohlenabbau ist im rheinischen Revier weiterhin erforderlich, dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert und der Tagebau Garzweiler II wird so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.

Die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen haben sich gegenüber den Leitentscheidungen der Landesregierung in 1987 und 1991 wesentlich geändert. Insbesondere verschieben sich die Anteile der verschiedenen Energieträger an der Stromversorgung. Diese energiewirtschaftlichen Änderungen betreffen die Grundannahmen der bisherigen Leitentscheidungen und der Braunkohlenplanung. Nach § 30 LPIG wird damit eine Überprüfung mit dieser neuen Leitentscheidung erforderlich.

Nordrhein-Westfalen ist das Land mit der größten Stromproduktion Deutschlands. Mit der Abschaltung aller Kernkraftwerke ist klar, dass bis zur vollständigen Deckung des Strombedarfs durch die erneuerbaren Energien noch fossile Kraftwerke benötigt werden. Mit dem fortschreitenden Zubau volatiler erneuerbarer Energien entwickelt sich der Strommarkt dahin, dass fossile Grundlast zunehmend weniger nachgefragt wird. Folglich wird auch der Bedarf an hochflexiblen und -effizienten fossilen Kraftwerken zunehmen. Dabei wird Braunkohle auch weiterhin zur Stromerzeugung – wenn auch in abnehmendem Maße - gebraucht.

Nordrhein-Westfalen kommt eine Schlüsselrolle zu, um in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nicht von Stromimporten abhängig zu werden und die Klimaschutzziele auch tatsächlich zu erreichen. Nordrhein-Westfalen spielt eine besondere Rolle in der Energiewende. Hier stehen umfangreiche Kraftwerkskapazitäten. Auch für die heimische energieintensive Industrie sind eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität sowie ein moderater Strompreis für die Wettbewerbsfähigkeit und den wirtschaftlichen Fortbestand von zentraler Bedeutung.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich mit dem Klimaschutzgesetz des Landes eigene ambitionierte Ziele zum Klimaschutz gesetzt. Der dafür erforderliche Transformationsprozess zu einer weitgehend durch regenerative Energien geprägten Stromversorgung ist so zu gestalten, dass Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.

Die Auswertung verschiedener Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) zeigt, dass Braunkohle jedenfalls bis zum Anfang der 2020er Jahre auf heutigem Niveau und damit mittelfristig ein bedeutender Bestandteil des Energiemixes bleibt. In den 2020er Jahren sind Änderungen zu erwarten. Braunkohle wird auch noch voraussichtlich nach 2030 verstromt. Diese Auswertung zeigt aber auch, dass die Braunkohleverstromung voraussichtlich ab den 2020er Jahren bis 2050 kontinuierlich zurückgeht, während parallel von einem stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien in der Stromversorgung auszugehen ist. Die langfristig zu erwartende Stromerzeugung aus Braunkohle wird dabei von den verschiedenen Gutachtern in einem weiten Spektrum unterschiedlich prognostiziert. Dieses breite Spektrum ist mit Blick auf den langen Prognosezeitraum und die von Studie zu Studie unterschiedlichen Annahmen nicht überraschend. Dem zurückgehenden Bedarf an Braunkohle kann deshalb keine zahlenmäßig fixierte Braunkohlenmenge mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden. Dies ist für die energiepolitische Bewertung der Notwendigkeit der weiteren Braunkohlegewinnung und -verstromung auch nicht erforderlich.

Die Leitentscheidungen von 1987 und 1991 haben die Braunkohle als sicheren, heimisch verfügbaren und preiswerten Rohstoff bewertet. Diese Bewertung gilt weiterhin. Damit bleibt Braunkohlenabbau in den Tagebauen Garzweiler II, Hambach und Inden in Nordrhein-Westfalen zur langfristigen Energieversorgung weiter erforderlich. Gleichzeitig erfordert der erkennbare Rückgang der Braunkohleverstromung eine Neubewertung der Notwendigkeit der Umsiedlung der im bisherigen Braunkohlenplangebiet des Tagebaus Garzweiler II liegenden Ortschaft Holzweiler.

Nach 2030 wird im Rheinischen Braunkohlenrevier Braunkohle voraussichtlich nur noch in den Tagebauen Garzweiler II und Hambach abgebaut werden. Der Tagebau Inden ist voraussichtlich 2030 planmäßig ausgekohlt. Als letzte Umsiedlung wären nach den Leitentscheidungen von 1987 und 1991 noch die der Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof im Tagebau Garzweiler II zu planen.

Die Umsiedlung ist ein schwerer Eingriff in das soziale Gefüge und das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum der unmittelbar betroffenen Menschen. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn die Sicherung der langfristigen Energieversorgung die Umsiedlung erforderlich macht.

In der Abwägung werden dieser zurückgehende Bedarf an Braunkohle und die erheblichen materiellen und immateriellen Auswirkungen der Umsiedlung auf den Einzelnen und die Dorfgemeinschaft dem Vertrauensschutz des Bergbautreibenden und der übrigen Beteiligten auf den Fortbestand der genehmigten Braunkohlenpläne gegenüber gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung einen deutlich in der Zukunft liegenden Sachverhalt betrifft. Die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler sollte nach den derzeitigen Plänen ca. 2029 erfolgen, die erforderlichen Planverfahren hätten aktuell begonnen werden

müssen. Mit dieser Leitentscheidung können sich der Bergbautreibenden und die übrigen Beteiligten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf auf eine Änderung einstellen. Zudem weist der Braunkohlenplan Garzweiler II und seine Genehmigung von 1995 ausdrücklich darauf hin, dass über die energiepolitische und energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der bergbaulichen Inanspruchnahme einzelner Ortschaften oder Siedlungen erst anlässlich der einzelnen Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung entschieden wird.

Als Ergebnis dieser Abwägung beurteilt die Landesregierung die Umsiedlung der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und des Hauerhofs als nicht mehr erforderlich. Der Tagebau Garzweiler II ist daher so zu verkleinern, dass die Ortschaft, die Siedlung und der Hof nicht umgesiedelt werden. Die in den genehmigten Braunkohlenplänen und zugelassenen Betriebsplänen festgelegten Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach bleiben unverändert.

Die Leitentscheidung gibt eine räumliche Begrenzung der Abbaufäche vor, es geht nicht um eine zeitliche Begrenzung des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Revier. Die räumliche Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II reduziert die Kohlefördermenge im Rheinischen Revier und senkt damit absolut die CO₂-Emissionen aus der Braunkohlenverstromung.

Für die Gesamtbewertung der klimapolitischen Auswirkungen der Braunkohlenutzung im rheinischen Revier sind neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland insbesondere die weitere Entwicklung des europäischen Emissionshandels und die bundespolitische Diskussion um die Überführung alter, ineffizienter Braunkohlekraftwerke im Zusammenhang mit den Klimaschutzziele auf Bundesebene mit in den Blick zu nehmen.

Der Weiterentwicklung des Emissionshandels mit einer sich ab 2020 verschärfenden jährlichen Degression führt zu einer Mengensteuerung an CO₂-Zertifikaten, die zu einem gesicherten Beitrag der Energiewirtschaft zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele führt. Darüber hinaus werden aufgrund der auf Bundesebene beschlossenen Einführung einer temporären Kapazitätsreserve bereits innerhalb der nächsten Jahre deutschlandweit stufenweise 2,7 Gigawatt Braunkohlekraftwerkskapazität zunächst in eine Reserve überführt und nach 4 Jahren endgültig stillgelegt.

Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden**Entscheidungssatz 2:**

Der Restsee ist westlich einer A 61 neu, angrenzend an das unverritzte Gebirge und ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen unter Wahrung einer naturnahen Gestaltung, zu planen.

Der Restsee ist dabei in kompakter Form und mit möglichst großer Tiefe zu planen.

Die Tagebauböschungen einschließlich der Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten.

Der Restsee ist westlich einer A 61 neu, angrenzend an das unverritzte Gebirge, ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen unter Wahrung einer naturnahen Gestaltung, zu planen. Der Restsee ist dabei in kompakter Form und mit möglichst großer Tiefe zu planen.

Entscheidend für die zukünftige Gestaltung und Lage des Restsees in einem verkleinerten Tagebau Garzweiler II sind die Anforderungen für einen dauerhaft wasserwirtschaftlich und ökologisch günstigen Zustand dieses Sees sowie die dauerhaft standsichere Gestaltung der Tagebauböschung.

Dabei gelten für den Restsee folgende Vorgaben:

- Der Restsee hat in möglichst großem Umfang an unverritztes Gelände zu grenzen, um den Zufluss von Kippenwasser in den Restsee zu Gunsten der Wasserqualität soweit wie möglich zu reduzieren.
- Die Seelage ist so zu planen, dass ein ausreichender Abstand zu den östlichen ungekalkten Kippenbereichen entsteht, um damit einer langfristigen Versauerung des Seewassers entgegen zu wirken.
- Der zusammenhängende Restsee soll westlich einer neu zu führenden A 61 entstehen.
- Um eine stabile, chemische Schichtung des Restsees zu unterstützen, sollte der Restsee eine kompakte Form und insbesondere eine möglichst große Tiefe aufweisen, die durch die großen Abbautiefen im Nordwesten des Tagebaus Garzweiler II erreicht wird.

- Der Restsee soll mit Rheinwasser befüllt werden, um die Füllzeit für den See und den Grundwasserkörper zu verkürzen.
- Der Abfluss des Restsees in die Niers ist dauerhaft zu sichern.
- Süd-östlich der Ortschaft Holzweiler ist, auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen, ein Abbau und eine Wiederanfüllung zu vermeiden.

Der Restsee soll in dem nach Abschluss des Braunkohlenabbaus verbleibende Restloch angelegt werden. Das Volumen des Restlochs wird durch die fehlenden Massen im Tagebau Garzweiler II und seinen Vorgängern, den Tagebauen Garzweiler I (Frimmersdorf I und II) bestimmt. Das Massendefizit entsteht durch den erstmaligen Aufschluss der Tagebaue und die abgebauten Kohleflöze. Eine Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II reduziert daher das nach den bisherigen Planungen entstehende Restloch und damit auch das Restseevolumen um die Masse der dann nicht abgebauten Kohleflöze. Das bedeutet, dass sich der Restsee bei einer Verkleinerung des Tagebaus nicht in gleichem Umfang wie die Tagebaureduzierung verkleinern wird. Das bedeutet auch, dass die veränderte Restseelage zu einer veränderten Abbauplanung des Bergbautreibenden und damit insbesondere auch zu einer veränderten Lage des künftigen Bandsammelpunktes führen muss.

Die konkrete Restseeplanung bleibt dem nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren vorbehalten. Nach dem derzeitigen Planungsstand im geltenden Braunkohlenplan, beträgt die Restseefläche ca. 23 km². Auch bei einer Verkleinerung des Tagebaus, muss noch eine Restseefläche von ca. 20 km² berücksichtigt werden.

Dabei haben die in den bisherigen Leitentscheidungen festgeschriebenen Ziele zum Schutz von Wasser- und Naturhaushalt in ihren grundsätzlichen Aussagen Bestand und sind im Detail an die Veränderungen durch die Tagebauverkleinerung von Garzweiler II anzupassen.

Das wasserwirtschaftlich-ökologische Monitoring ist im vollen Umfang fortzuführen. Die durch die Leitentscheidung von 1991 und im Braunkohlenplan Garzweiler II getroffenen Aussagen zum Schutz und zum Erhalt der vom Tagebau beeinflussten schützenswerten Feuchtbiootope insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet sind weiterhin im vollen Umfang gültig und notwendig.

Seit der Leitentscheidung von 1991 haben sich neue gesetzliche Vorgaben entwickelt, die zu berücksichtigen sind: Zwischen 1999 und 2004 wurden im Bereich der Feuchtbiootope des Nordraumes acht FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg bei der EU-Kommission gemeldet. Im Rahmen der veränderten Braunkohlenplanung sind entsprechend der Planungsebene FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf erhebliche

Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile (Arten und Lebensräume) durchzuführen.

Vergleichbar der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind Artenschutzprüfungen entsprechend der Planungsebene zu Braunkohlenplänen durchzuführen.

Die Tagebauböschungen einschließlich der Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren wie Braunkohlenplan- und Rahmenbetriebsplanverfahren werden alle geologischen Faktoren wie mögliche Erdbeben oder tektonische verlaufende Sprünge im Raum Holzweiler bei der Dimensionierung des Böschungssystems angemessen berücksichtigt, sodass Tagebaurand- und endböschungen einschließlich der Restseeböschungen dauerhaft standsicher dimensioniert und gestaltet werden.

Die ökologischen Bodenfunktionen sind wieder herzustellen.

Die durch den Tagebau in Anspruch genommenen Lößböden zeichnen sich durch eine außerordentlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und Ertragssicherheit aus. Dank der sehr großen Lößvorkommen im Abbauggebiet, sind die günstigen Voraussetzungen gegeben, im Zuge der Rekultivierung wertvolle Lössstandorte mit hoher Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen.

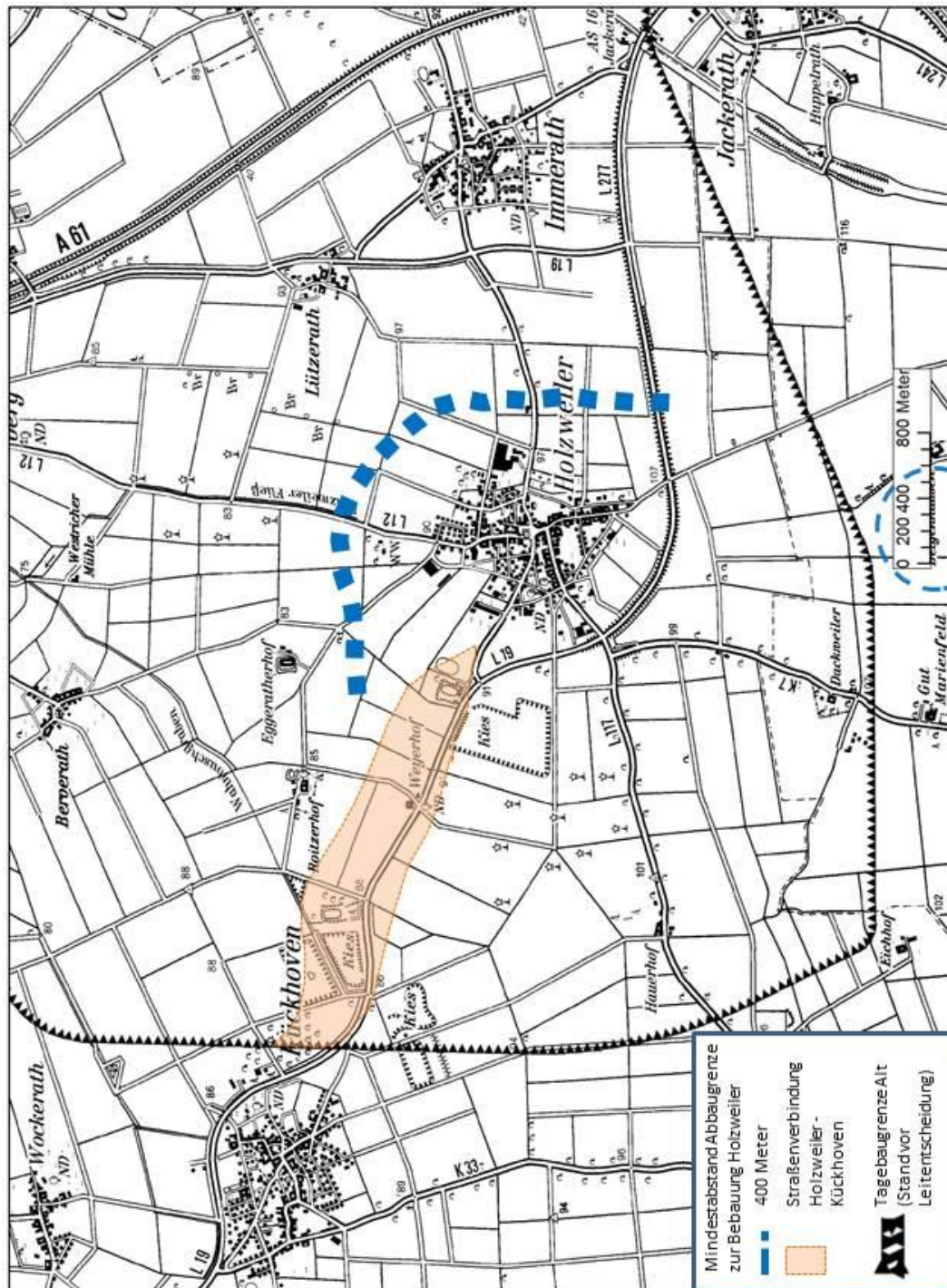


Abbildung Tagebau Garzweiler II, Schematische Zeichnung, zum Entscheidungssatz 3

Holzweiler lebenswert erhalten

Entscheidungssatz 3 (siehe dazu Abbildung Tagebau Garzweiler II)

Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird. Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.

Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz ist zu gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.

Der Uferbereich des Restsees ist so zu modellieren, dass eine Zwischennutzung des Sees während des Füllvorgangs möglich ist.

Bei den vom Abbau betroffenen Höfen ist die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird. Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.

Die Menschen in der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und dem Hauerhof mussten bisher davon ausgehen, umgesiedelt zu werden. Dies gilt nun nicht mehr. Diese neue Situation ändert die Lebensperspektive der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich zuvor auf ein Leben an einem neuen Ort vorbereitet mussten. Die individuelle Bewertung dieser geänderten Lebensperspektive wird sehr unterschiedlich ausfallen und kann durchaus auch als eine neue Belastung empfunden werden.

Die Ortschaft Holzweiler wird zudem zukünftig in Tagebaurandlage liegen. Eine Tagebaurandlage bedeutet eine viele Jahrzehnte dauernde Belastung für die dort wohnenden Menschen. Auch bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Immissionswerte und bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen durch den Bergbautreibenden verbleibt dennoch eine individuell unterschiedliche Beeinträchtigung oder Störung durch den Tagebau.

Entscheidende Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung von Holzweiler schafft daher vor allem ein sozialverträglicher Abstand des Ortsrandes zum Tagebau. Dies zeigen die Erfahrungen aus den bisherigen Braunkohlenplanverfahren, aber auch die Diskussion im dritten Expertengespräch „Kommunale Planung und Fachplanung“ zur Vorbereitung dieser Leitentscheidung.

Der Abstand des Ortsrandes zur Abbaukante wird durch die Lage der in der Braunkohlenplanung festzulegenden Sicherheitslinie und die Breite der Zone zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze bestimmt (Sicherheitszone). Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitszone angrenzenden Nutzungen verträglich zu machen. Die Pufferzone bietet zudem nach Beendigung des Bergbaus dem Ort Entwicklungsoptionen. Deshalb ist die Sicherheitszone so zu bemessen, dass dort die Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen – insbesondere vor Immissionen – vorgenommen werden können. Insbesondere bereits vor dem Abbau errichtete und begrünte Schutzwälle gewähren effektiven Immissionsschutz für die dahinter liegende Wohnbebauung. Es ist davon auszugehen, dass es in Verbindung mit dem gewählten Abstand grundsätzlich möglich sein wird, die Werte der TA Lärm einzuhalten.

Entscheidend ist zudem die Dauer der Betriebsphase des Tagebaus. Um den Menschen in Holzweiler auch während der Betriebsphase des Tagebaus akzeptable Lebensbedingungen zu sichern, ist der Abbaubereich so zu begrenzen, dass die Ortslage Holzweiler lediglich maximal an zwei Ortsseiten – von Osten und Norden – und mit einem Mindestabstand von 400m an den Abbaubereich grenzt. Eine darüber hinaus gehende Weiterführung des Tagebaus in süd-westlicher Richtung würde den Bewohnern von Holzweiler eine übermäßige Belastung zumuten, die bislang keiner am Tagebaurand liegenden Ortschaft zugemutet wurde.

Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.

Entscheidend für die städtebauliche Entwicklungsperspektive der Ortslage Holzweiler ist eine direkte Anbindung (L 19) an das benachbarte Kückhoven und den Hauptort Erkelenz. Kückhoven ist Nahversorgungszentrum und Grundschulstandort für Holzweiler. Die Stadt Erkelenz ist Mittelzentrum und gewährleistet die Versorgung mit Gütern des mittelfristigen Bedarfs. Im Expertengespräch „Kommunale Planung und Fachplanung“ wurde die Bedeutung dieser Verbindung von Bürgerinnen und Bürgern aus Holzweiler und von der Stadt deutlich herausgestellt. Danach würde eine durch den Tagebau nur über Umwege gewährleistete Anbindung an diese beiden Zentren Holzweiler zu einem isoliert liegenden Wohnstandort machen und einer nachhaltigen Stärkung der Ortslage deutlich entgegenwirken.

Eine direkte Anbindung zwischen Holzweiler und Kückhoven gewährleistet derzeit die L 19. Im Braunkohlenplanverfahren wird zu prüfen sein, ob diese Straße bestehen bleiben kann oder ob die neue Restseeplanung eine Verlegung erforderlich macht.

Der Uferbereich des Restsees ist so zu modellieren, dass eine Zwischennutzung des Sees während des Füllvorgangs möglich ist.

Holzweiler wird zukünftig See-Anrainer sein. Die Befüllung des Sees erfolgt mit Rheinwasser, eine uneingeschränkte Nutzung des Sees wird erst ca. 40 Jahre nach Ende der Auskohlung möglich sein. Um vielfältige Wassernutzungen zu ermöglichen, muss der Restsee sowohl während der Befüllung als auch in seinem Endzustand eine gute Wasserqualität aufweisen. Bereits während der aus heutiger Perspektive lang andauernden Befüllzeit sind wasserwirtschaftlich verträgliche Nutzungen am Seeufer zu ermöglichen. Hierfür ist das Seeufer durch Anschüttungen so zu modellieren, dass ein ständiger Wasserzugang eingerichtet werden kann und Uferbereiche für die Erholungsnutzung und für Ökologische Zwecke hergerichtet werden können.

Bei den vom Abbau betroffenen Höfen ist die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

In Holzweiler und Umgebung wirtschaften verschiedene landwirtschaftliche Betriebe, deren Existenz zu erhalten ist. Die nordwestlich von Holzweiler liegenden Betriebe werden mit ihren Hofstellen vom Abbau erfasst. Bei anderen Betrieben werden Betriebsflächen in unterschiedlichem Maß durch den Abbau und die damit verbundenen Maßnahmen in Anspruch genommen. In den nachfolgenden Verfahren sind Regelungen zur Verlagerung der Hofstellen und zu Ersatzflächen in Absprache mit den Betroffenen zu erarbeiten.

Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit

Entscheidungssatz 4:

Entwicklungsperspektiven für das Rheinische Revier sind ausgehend von der örtlichen und regionalen Ebene gemeinsam zu erarbeiten. Das Land wird den Strukturwandel im Rheinischen Revier weiter begleiten.

Entwicklungsperspektiven für das Rheinische Revier sind ausgehend von der örtlichen und regionalen Ebene gemeinsam zu erarbeiten. Das Land wird den Strukturwandel im Rheinischen Revier weiter begleiten.

Die Braunkohle hat im Gebiet zwischen Aachen, Düsseldorf, Köln und Bonn – und damit für Nordrhein-Westfalen insgesamt – eine enorm wichtige Rolle für Wirtschaft und Beschäftigung. Heute steht sie unmittelbar für rund 11.000 Arbeitsplätze. Mit der Branche sind in der Region noch deutlich mehr Arbeitsplätze verbunden.

Der Braunkohlenabbau und die Braunkohleverstromung werden in einigen Jahrzehnten auslaufen. Damit ist ein tiefgreifender Strukturwandel im Rheinischen Revier absehbar und infolgedessen auch planbar.

Dieser anstehende Wandel trifft eine Region, die heute vergleichsweise ökonomisch stark ist. In der Region arbeiten insgesamt mehr als 600.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Als starke Branchen sind insbesondere die Chemieindustrie und Biotechnologie, Handel und Logistik, aber auch der Maschinenbau vertreten. Von herausragender Bedeutung für die weitere Entwicklung dieser Region sind u.a. die RWTH Aachen, mit ihrem technologischen und anwendungsorientierten Schwerpunkt und der Exzellenzinitiative und das ebenfalls anwendungsorientierte Forschungszentrum in Jülich sowie die Universität zu Köln und die Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach. Diese Ausgangslage gilt es zu nutzen.

Die Enquetekommission des Landtags „*Zukunft der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf nachhaltige Rohstoffbasen, Produkte und Produktionsverfahren*“ (Ergebnisbericht vom April 2015⁵) hat eine stoffliche Nutzung der Braunkohle untersucht. Die Enquetekommission empfiehlt die weitere Prüfung und zu diesem Zweck die Schaffung eines verfahrenstechnischen Lehrstuhls für Kohlechemie und die Förderung einer Demonstrationsanlage.

⁵ Abschlussbericht der Enquetekommission zur Zukunft der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf nachhaltige Rohstoffbasen, Produkte und Produktionsverfahren (Enquetekommission II) zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 04. Dezember 2012 Drucksache 16/1630 (Neudruck), Stand 17.04.2015.

Zukunftschancen für die Region entstehen auch bereits begleitend zu den Tagebauen durch die Neugestaltung des Raums durch die großräumige Rekultivierungsplanung des Braunkohlenausschusses. Besondere touristische Chancen bieten insbesondere die geplanten Restseen, die einen einzigartigen Erholungsraum im Rheinischen Revier entstehen lassen. Der Braunkohlenabbau selbst hinterlässt keine Industriebrachen. Allerdings wird für die vier Kraftwerkstandorte mittel- bis langfristig eine neue Nutzung zu planen sein.

Die Landesregierung steht zu Ihrer industriepolitischen Verantwortung. Der Strukturwandel im Rheinischen Revier ist ohne soziale und ökonomische Brüche zu gestalten. Im Sinne einer vorausschauenden Wirtschaftspolitik hat die Landesregierung 2011 mit der Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) wichtige Vorarbeit geleistet. Die IRR soll die unterschiedlichen Player aus Wissenschaft und Technologieentwicklung mit Unternehmen und Gewerkschaften zusammenbringen und Entwicklungsperspektiven anhand konkreter Projekte aufzeigen.

Diese Entwicklungsperspektiven für das Rheinische Revier sind von den regional Handelnden insbesondere von unten („Bottom up“) und gemeinsam zu entwickeln. Zur Bewältigung des absehbaren Strukturwandels ist es notwendig, dass öffentliche Akteure untereinander und mit Privaten kooperieren und sich strategisch vernetzen. Benachbarte Gemeinden, die räumlich und funktional durch den Tagebau verflochten sind, können Ausgangspunkte für regionale Kooperationen bilden, die beispielhaft Lösungsansätze für den Strukturwandel entwickeln. Solche regionalen Entwicklungskonzepte sind in der Regionalplanung wie Fachbeiträge zu berücksichtigen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/340/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2015	Braunkohlenausschuss
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.12.2015	Hauptausschuss
16.12.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan Stand August 2014) des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan zu erarbeiten.

In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 12.06.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2015 in der Zeit von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr im Pfarrheim Keyenberg, An St. Kreuz, durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.06.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.06.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 17.11.2015 dem Bebauungsplan zugestimmt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.09.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 18.09.2015 in der Zeit vom 28.09.2015 bis 30.10.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden. Der Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte soll in der Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

In die Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes zur Offenlage wurden die Ergebnisse einer eingehenden Erörterung des Bebauungsplanes mit dem Bürgerbeirat Keyenberg / Kuckum / Unter-/Oberwestrich / Berverath vom 30.07.2015 einbezogen. Mit Schreiben vom 18.10.2015 nimmt der Bürgerbeirat nochmals Stellung zum Entwurf des Bebauungsplanes: „zur derzeitigen Fassung des B-Planes haben wir folgende Änderungswünsche: 1. Berverath; Änderung der Baugrenze wie im Plan rot eingezeichnet für den nordwestlichen Teil von Berverath, ggf. Ergänzung einer Garagenfläche gem. Skizze. 2. B-Plan insgesamt; da bei den Einfriedungen weiterhin Gehölz- oder Heckenanpflanzungen vorgeschrieben sind, schlagen wir vor, zusätzlich Gabionenwände, evtl. auch in Kombination mit Gehölzen oder Hecken (s. Foto) zuzulassen. Wir hatten beabsichtigt, unsere Änderungswünsche in einer der ausgefallenen Arbeitssitzungen vorzubringen. Ersatzweise nun unsere Vorschläge in Schriftform mit der Bitte um Weiterleitung.“

Über die Anregungen des Bürgerbeirates ist in der Sitzung ein Beschluss zu fassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

In den Baugebieten für den Ort Berverath wurden die überbaubaren Grundstücksflächen bereits im Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlage erweitert.

Die seitens des Bürgerbeirates angeregte nochmalige Änderung betrifft das westliche Baugebiet in Berverath, das Dorfgebiet MD3 angrenzend an den Grünzug und die RVA, bzw. an die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.“

Die städtebauliche Konzeption sieht vor, dass in Berverath landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Gewerbebetriebe in den Dorfgebieten MD1 und MD2 angesiedelt werden.

In den MD3 sind diese Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig, die Wohnnutzung steht hier im Vordergrund. Das Erfordernis überbaubare Grundstücksflächen wie angeregt über die gesamten Grundstücksflächen auszudehnen besteht demzufolge in den MD3 für die geplanten Nutzungen nicht.

Nebengebäude für die Wohnnutzung sind in allen Baugebieten MD auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auch sollte ein Vor- und Zurückspringen der Wohngebäude über die gesamte Grundstückstiefe vermieden werden. Der Anregung des Bürgerbeirates für eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen in Baugebieten MD3 sollte daher nicht gefolgt werden.

Zu 2.:

Die im Bebauungsplan getroffenen bauordnungsrechtlichen Regelungen zu Einfriedungen betreffen nur private Grundstücksgrenzen die eine gemeinsame Grenze mit dem öffentlichen Raum bilden.

Diese Abschnitte der privaten Grundstücksgrenzen nehmen damit Teil an der Gestaltung und Wahrnehmung des öffentlichen Raumes, hiermit besteht eine besondere Verpflichtung des privaten Eigentums.

Die angeregte Änderung der Regelungen zu Einfriedungen ist ohne eine weitergehende Öffnung der Regelungen auch für andere Lösungen und Materialien und in Folge dessen einem Verzicht auf gestalterische Anforderungen im Übergangsbereich zum öffentlichen Raum kaum begründbar.

Der Anregung des Bürgerbeirates weitere Einfriedungen zuzulassen, sollte daher nicht gefolgt werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,

zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Den Anregungen des Bürgerbeirates Keyenberg / Kuckum / Unter- / Oberwestrich / Berverath vom 18.10.2015 zur Änderung des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt.
3. Der Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 01.12.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,
Gereonstraße 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 21.10.2015**

Inhalt:

Den Abwägungsvorschlag der Verwaltung und den Beschlussvorschlag zu den von uns mit Stellungnahme vom 28.07.2015 vorgebrachten Anregungen haben wir zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung der landwirtschaftlichen Belange der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen hat inzwischen stattgefunden. Wir gehen fest davon aus, dass das damit erstellte Wirtschaftswegekonzept auch außerhalb des Bebauungsplanes verbindlich ist.

Für die Darstellung in der Planzeichnung 1 wird entsprechend angeregt, die Kennzeichnung der links als Fuß- und Radweg dargestellten Verkehrsflächen am südlichen und nördlichen Ende der Planstraße E in Wirtschaftsweg zu ändern.

Unsere v.g. Anregungen und Bedenken wären damit ausgeräumt.

Die Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs durch Aufwertung des Baum- und Schul Parks kann nach zwischenzeitlicher Erläuterung nachvollzogen werden. Diese Art der Umsetzung sollte in Zukunft – sollten die vorhandenen Ökokonten erschöpft sein, jedoch nicht dazu führen, dass für die Schaffung von Vertikalstrukturen landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet werden. Eine multifunktionale Kompensation sollte nicht ausgeschlossen werden.

Die Hinweise auf die Vergleichbarkeit mit der Vertragsnaturschutzmaßnahme „Schwarzbrache“ und auf die vorgesehenen Regelungen zur Förderfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit dieser Maßnahme räumen unsere Bedenken aus.

Neue Aspekte durch die aktuellen Planungsunterlagen haben sich erkennbar nicht ergeben.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Eine Führung vom landwirtschaftlichen Verkehr in Nord-Süd-Richtung durch den Umsiedlungsstandort, hier Keyenberger Markt und Grünachse, soll vermieden werden.

Die Befahrbar- und Erreichbarkeit der Ortslage auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird sichergestellt insbesondere über die Anbindungen an das übergeordnete Netz im Westen und Osten des Standortes und die innerörtliche Haupteinschließung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 01.12.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Das verbliebene Netz landwirtschaftlicher Wege liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Entsprechend den Ergebnissen bisheriger Abstimmungsgespräche wurde zur Sicherstellung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im südwestlichen Plangebiet eine Möglichkeit zur Umfahrung der Ortslage geschaffen durch eine Ersatzverbindung.

Gemäß der Abstimmung vom 18.09.2015 zwischen Landwirtschaftskammer, Bergbautreibendem und Stadt Erkelenz wurde vereinbart:

„Die nördlich an den Umsiedlungsstandort grenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden zukünftig nur über Sackgassen, ausgehend von der nördlichen verlaufenden Ost-West-Verbindung erschlossen. Da eine für den Rübenabtransport notwendige Wendeanlage in diesem Bereich zu aufwendig und nicht flächensparend umzusetzen ist, wird eine Anfahrmöglichkeit der betroffenen Flächen (ca. 5 ha) über die Planstraße E (durch den Umsiedlungsstandort) als sinnvoll erachtet. Eine dafür notwendige Anpassung der Zweckbestimmung im Bereich des Verbindungsstücks (aktuell Fuß- u. Radweg) durch die Ortsrandeingrünung ist zu gegebener Zeit vorzunehmen. Die beladenen Fahrzeuge könnten dann über das Wirtschaftswegenetz in nördlicher Richtung weiterfahren.“

Sollte weiterer Regelungsbedarf für die zu berücksichtigenden, landwirtschaftlichen Verkehre bestehen, ist dieser in weitergehenden Gesprächen zwischen Landwirtschaftskammer, Bergbautreibendem und der Stadt Erkelenz zu klären.

Die übrigen Hinweise bezüglich zukünftiger Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.

Eventueller, weiterer Regelungsbedarf bezüglich zu berücksichtigender landwirtschaftlicher Verkehre soll in weitergehenden Gesprächen zwischen Landwirtschaftskammer, Bergbautreibendem und der Stadt Erkelenz geklärt werden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Landrat Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 22.10.2015

Inhalt:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 01.12.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Der nachfolgende Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Geräuschemissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis zu Geräuschemissionen wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld
Schreiben vom: 29.10.2015

Inhalt:

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld wird auf die hiesige Stellungnahme vom 31.07.2015 verwiesen. Die darin enthaltenen Anregungen und Hinweise wurden – wie im Beschlussvorschlag dokumentiert – von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Redaktionell bitte ich auf Seite 11 „Landesplanerische Vorgaben“ der Begründung die für die Anbindung an das regionale Verkehrsnetz benötigte Fläche (vgl. S. 6) zu korrigieren – statt 0,9 ha – 1,5 ha –.

Der durch das Vorhaben ausgelöste externe Kompensationsbedarf, der im Nahbereich der A 46 – Flächenpool „Baumschulpark Mennekrath“ – ausgeglichen werden soll, hat sich lt. Punkt 5 der Begründung erhöht auf 138.325 Punkten (vorher 127.925 Punkte). Im „Landschaftsplanerischen Fachbeitrag“ Pkt. 5.3.2 werden hier 138.487 Punkte genannt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 01.12.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

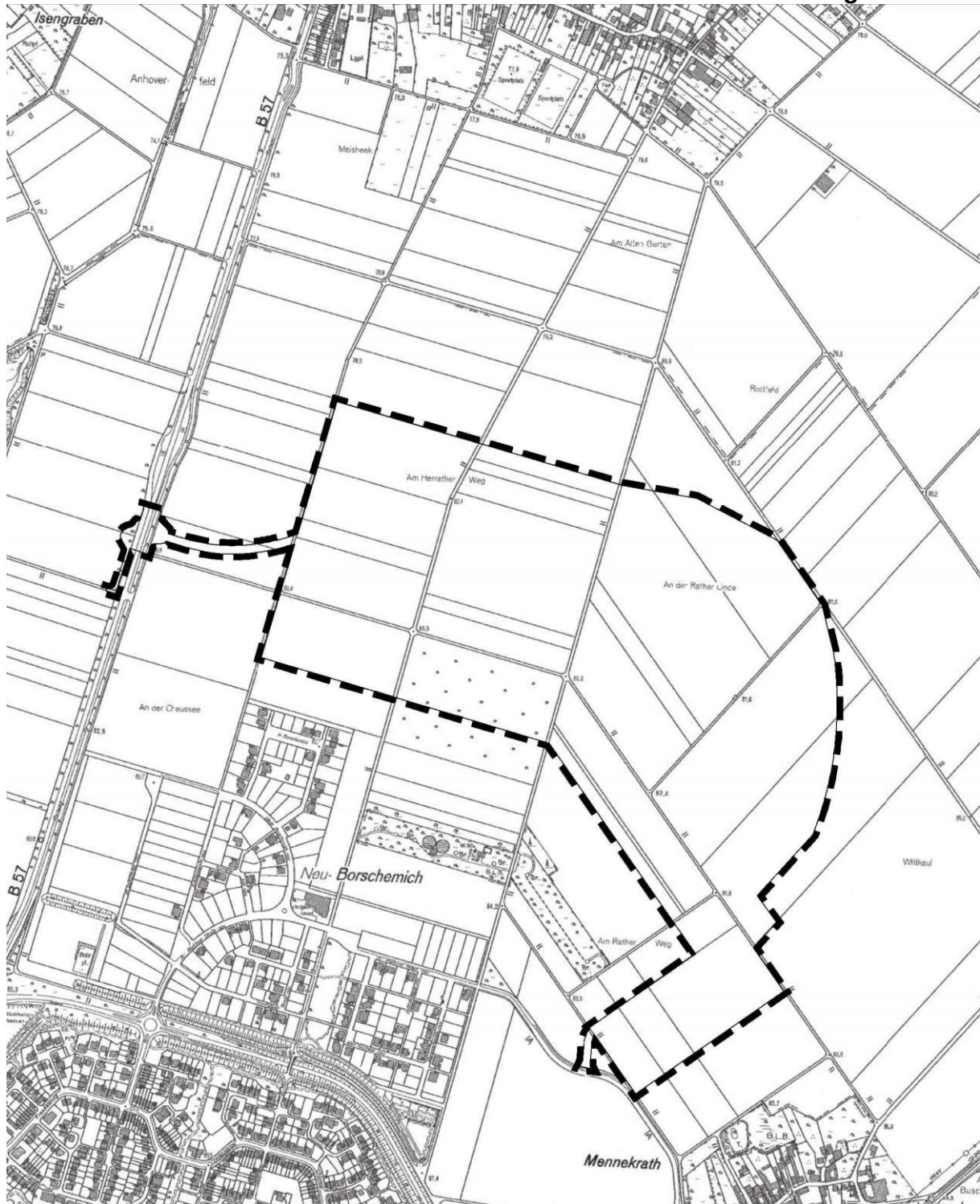
Die redaktionellen Hinweise wurden geprüft und in der Begründung zum Bebauungsplan geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/345/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.12.2015	Hauptausschuss
16.12.2015	Rat

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.05.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 23.04.2015 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 21.08.2015 in der Zeit vom 31.08.2015 bis 30.09.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Bebauungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belan-

ge vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlagen - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlagen - Stellungnahmen der Öffentlichkeit – zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte und Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte wird hiermit beschlossen.
3. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte

Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

3

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 18.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens möchten wir als unmittelbar betroffene Anwohner der o.g. Bauleitplanverfahren nachfolgende Stellungnahme abgeben mit der Bitte, uns im weiteren Verfahren entsprechend zu informieren. Die in der beige-fügten Unterschriftenliste (Anlage) namentlich genannten Personen aus der betroffenen Nachbarschaft schließen sich dieser Stellungnahme an.

Zunächst begrüßen wir es, dass die Stadt Erkelenz ein Bauleitplanverfahren eingeleitet hat, um eine sinnvolle städtebauliche Nachfolgenutzung des brachliegenden Logistikzentrums/Zentrallager der REWE-Zentral AG zu ermöglichen. Das Ziel an diesem Standort eine Mischung aus gewerblichen Nutzungen und großflächigen Einzelhandel zu etablieren erscheint plausibel, jedoch muss aus unserer Sicht gewährleistet sein, dass die geplanten Nutzungen auch mit der angrenzenden Wohnbebauung vereinbar sind. Hierzu erfolgen in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan umfangreiche Aussagen, die jedoch insbesondere in einigen Einzelaspekten (insb. Verkehr und Lärm) von uns kritisch hinterfragt werden.

Verkehr

Wir befürchten, dass sich im Zuge des geplanten Vorhabens die bereits heute erhebliche Verkehrsbelastung der Aachener Straße, sowie des Kreuzungsbereichs Aachener Straße/Carl-Benz-Straße weiter verschlechtert. Die insbesondere zu Stoßzeiten starke Belastung der Aachener Straße führt bereits heute zu erheblichen Lärm- bzw. Immissionsbelastungen der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich der Jean-Monnet-Straße sowie der Commerdener Höhe. Aus diesem Grund sehen wir die Ausführungen der vorliegenden Bauleitplanung zum Thema Verkehr sehr kritisch.

Unter Punkt 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird u.a. die verkehrliche Erschließung des Plangebietes näher erläutert. Demnach soll die äußere Erschließung über den bereits vorhandenen Kreisverkehr an der Aachener Str./Gewerbestraße Süd/Zufahrt LIDL (Knotenpunkt 1) sowie zusätzlich über die Carl-Benz-Straße erfolgen. In o.g. Kapitel wird auf S. 14 außerdem ausgeführt, dass „Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens (...) ein Umbau des Knotenpunktes Carl-Benz-Straße/Aachener Straße geplant“ ist (Knotenpunkt 2). Ein entsprechender städtebaulicher Entwurf stellt nach unserer Kenntnis für diesen Knotenpunkt 2 bereits zeichnerisch einen Kreisverkehr dar. Punkt 12 (Kosten) der Begründung erläutert diesbzgl. ergänzend, dass „Umbaumaßnahmen des vorhandenen Knotenpunktes Aachener Straße/Carl-Benz-Straße (...) auch vom Investor getragen werden „ sollen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

(An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auf S. 39/40 der Begründung die Kapitelnummerierungen nicht korrekt ist (Punkt 12/13)).

Die „Untersuchung der Verkehrsauswirkungen“ (Punkt 5 der Begründung) gibt die wesentlichen Inhalt des Verkehrsgutachtens (Verkehrliche Untersuchung um Bebauungsplan VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“) wieder und kommt zum Ergebnis, dass die prognostizierte erhöhte Verkehrsbelastung durch die geplanten Ansiedlungen bei keinem der untersuchten Knotenpunkte eine ausschlaggebende Verschlechterung der Verkehrssituation verursacht und daher auch bei keinem Knotenpunkt eine zwingende Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsqualität zu ergreifen sei.

Für den Knotenpunkt 2 „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“ lautet die Prognose, dass sich hier mit der heutigen Betriebsform (Vorfahrt-Regelung) weiterhin die Qualitätsstufe D (ausreichend) einstellen wird, dies die Mindestqualität ohne weiteren Handlungsbedarf darstellt und daher Änderungen an der Betriebsform nicht erforderlich seien. Hingegen wird für den Knotenpunkt 1 „Aachener Straße/Gewerbestraße Süd/Zufahrt LIDL“ unter Berücksichtigung der Belastungserhöhung die Qualitätsstufe B (gut) erwartet (Ausgangszustand war Qualitätsstufe A (sehr gut)), also faktisch eine Verschlechterung.

Hier bleibt unserer Ansicht nach unklar, ob es nun – wie unter Punkt 4.1 und 12 der Begründung erläutert – Umbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunkt 2 „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“ geben wird oder nicht?

Das Gutachten bestätigt unseren Eindruck, dass der Knotenpunkt 2 bereits heute eine eher schlechte Verkehrsqualität aufweist. Die Qualitätsstufe D – wie in diesem Fall Vorfahrtgeregelt – bewertet die Situation als lediglich „noch stabil“ (vgl. Tab. 5. S. 21, Verkehrsgutachten). Mit Realisierung des geplanten Vorhabens wird es insgesamt zu mehr Verkehr kommen, sodass aus unserer Sicht die Verkehrsqualität am Knotenpunkt 2 früher oder später „kippen“ muss und nicht mehr „stabil“ aufrecht erhalten werden kann, wenn kein Umbau erfolgt.

Als direkt betroffene Anwohner, die täglich mehrfach den Knotenpunkt 2 aus Richtung Commerdener Höhe nutzen und oftmals lange Wartezeiten mit deutlichem Zeitverlust – insbesondere beim Linksabbiegen – hinnehmen müssen, fordern wir vor dem Hintergrund der geplanten Neuansiedlungen und der damit zu erwartenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens dringend einen Umbau des Knotenpunktes 2 „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“, optimaler Weise als Kreisverkehr!

Die Annahme des o.g. Gutachtens, dass der Knotenpunkt 1 „Aachener Straße/Gewestr. Süd/Zufahrt LIDL“ eine minimale Verschlechterung aufgrund der Zufahrt von der Aachener Straße und (!) Nord erfährt und am Knotenpunkt 2 hingegen keine erkennbare Verschlechterung eintreten soll, wird unsererseits hinterfragt. Wenn es eine zweite Einfahrt zur Erschließung des Planbereiches bzw. der geplanten ca. 400 Stellplatzanlagen im Bereich der Carl-Benz-Straße gibt, werden aus unserer Sicht doch vor allem die Zu- und Abfahrten Richtung Aachener Straße Nord hier konzentriert, was zu einer zusätzlichen Belastung des Knotenpunktes 2 führen wird.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Die Anlage eines neuen Kreisverkehrs könnte neben der Optimierung des Verkehrsflusses in der näheren Umgebung zudem zu einer spürbaren Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherung der Aachener Straße beitragen. Diese wird nach wie vor mit z.T. deutlich überhöhten Geschwindigkeiten (> 50 km/h) befahren, was wiederum auch zu erheblichen Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohnbereichen (Gärten) führt.

Zudem gibt es im Bereich des Knotenpunktes 2 bislang keine verkehrssichere Fuß-/Radwegüberquerung der Aachener Straße. Auch dies könnte durch einen Umbau in einen Kreisverkehr optimiert werden, sodass auch die fußläufige Erschließung bzw. Radwegerschließung des neu geplanten Einzelhandelsstandortes und auch der bereits bestehenden kundenorientierten Nutzungen im Bereich der Aachener Straße (i2-fitness GmbH Fitness-Center, Autohaus Bonsels & Weitz, Autohaus ecars GmbH & Co. KG etc.) sinnvoll und verkehrssicher ergänzt werden kann. Für den fußläufigen Kundenverkehr der näheren Umgebung würde der Umbau in einen Kreisverkehr eine schnellere Erreichbarkeit des neuen Einzelhandelsstandortes bedeuten. Aus unserer Sicht stellt beispielsweise der Kreuzungsbereich bzw. Kreisverkehr Neumühle/Aachener Straße/Am Hagelkreuz eine optimale Lösung hinsichtlich der Verkehrssituation dar.

Lärm

In der Vergangenheit gab es unsererseits mehrfach Kontakt mit der Stadt Erkelenz aufgrund der z.T. unzumutbaren Lärmbelastung durch diverse Zwischennutzungen (z.B. Spedition Schenker u. a.) des betroffenen Geländes (z.B. Nichteinhaltung von Ruhezeiten etc.).

Mit der geplanten Umstrukturierung sollen neben der geplanten großflächigen Einzelhandelsnutzung auch weiterhin gewerbliche Betriebe im Plangebiet angesiedelt werden. Der Immissionsschutz ist bei der gesamten Planung von zentraler Bedeutung, sodass der Bebauungsplan hier einen nutzungsbezogenen Ausschluss von Gewerbebetrieben gemäß Abstanderlass 2007 und zusätzlich eine Gliederung des Plangebietes mit einer Belegung mit Emissionskontingenten LEK vorsieht. Zudem sollen neue Störquellen (Stellplatzanlagen, neue Gewerbebetriebe, Warenanlieferung, technische Anlagen z. Lüftungen) „über aktive und passive Schutzmaßnahmen so stark eingedämmt werden, dass eine Störung der nachbarlichen Wohnnutzungen sowie auch der neuen Nutzungen selbst im rechtlichen Sinne ausgeschlossen werden“ können (vg. Punkt 9.1, S. 34).

Die beschriebenen Maßnahmen erscheinen auf den ersten Blick plausibel und werden unsererseits grundsätzlich begrüßt, jedoch sehen wir aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit weiterhin die große Gefahr, dass z.B. Ruhezeiten und vorgeschriebene Lärmpegel nicht eingehalten werden. Insbesondere die Regelung, dass die beiden Teilflächen TF GE 1 und TF GE 2 mit einem Emissionskontingent LE von 48 dB(A) auch einen eingeschränkten Nachtbetrieb mit entsprechenden Betriebsgebäuden und in beschränktem Umfang weniger geräuschintensive Tätigkeiten im Freien erlaubt (vgl. Punkt 9.1, S. 36), lehnen wir strikt ab! Wenn geräuschintensive

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Nutzungen ermöglicht werden sollen, fordern wir mindestens die Auflage entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschirme, Lärmschutzwände) zu ergreifen und diese auch umzusetzen. Nächtliche lärmintensive Betriebsabläufe o.Ä. sind aus unserer Sicht nicht mit der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzung Wohnen vereinbar.

Eine weitere wesentliche Lärmquelle stellt der Verkehr der Aachener Straße dar. Die bereits heute erhebliche Verkehrsbelastung führt ebenfalls zu einer enormen Lärmbelästigung der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich der Jean-Monnet-Straße sowie der Commerdener Höhe. Wie unter Punkt 9.1 auf S. 36 beschrieben, kann der „planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden öffentlichen Straßen (...) allerdings für einen Bebauungsplan besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird.“ Nach Aussage der Begründung wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Bestandssituation und den neu geplanten Nutzungen jedoch nicht erreicht.

Dies kann aus unserer Sicht zu jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht abschließend beurteilt werden, da für die neu geplanten Nutzungen lediglich eine Prognose vorliegt. Ob die erwartet neue/zusätzliche Verkehrsbelastung wie prognostiziert eintritt, bleibt abzuwarten. Aus unserer Sicht ist es bei Realisierung der Planung dringend erforderlich, entsprechende verkehrstechnische Maßnahmen (z.B. Kreisverkehr am Knotenpunkt 2) für die Aachener Straße umzusetzen, die zu einer Verkehrsberuhigung und damit gleichzeitig auch zu einer Lärminderung beitragen können.

Sollte es nach Realisierung der Planung zu einer erheblichen Mehrbelastung hinsichtlich Verkehr und Lärm kommen, fordern wir ein erneutes Lärmgutachten und zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand im Bereich des Fuß-/Radweges entlang der Aachener Straße.

Wir bitten diese Stellungnahme im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und um Information, wie die von uns angeführten Aspekte im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Knotenpunkt Carl-Benz-Straße/Aachener Straße

Im Zuge der Erschließungsplanung hat sich ergeben, dass nach derzeitigem Sachstand des Gutachtens am Knotenpunkt Carl-Benz-Straße/Aachener Straße keinerlei Anpassungen (auch keine Änderungen der Markierungen o.ä.) erforderlich sind. Die Begründung wird daher auf den Seiten 14 und 39 redaktionell angepasst. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Kreisverkehrskonzeption nicht Bestandteil der ausgelegten Entwurfsunterlagen war.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Für den o.g. Knotenpunkt ist gemäß Gutachten davon auszugehen, dass sich weiterhin ein ausreichender Verkehrsablauf einstellen wird. Der Gutachter schreibt dazu in seinem Gutachten: »In der Analyse war der Linkseinbieger von der Commerdener Höhe in die Aachener Straße für diese Einstufung maßgebend. In der Prognose wird neben dem zuvor genannten Verkehrsstrom auch beim Linkseinbieger aus der Carl-Benz-Straße die Qualitätsstufe D erreicht. Die mittlere Wartezeit beträgt für den Linkseinbieger Commerdener Höhe rd. 39 Sekunden und für den Linkseinbieger Carl-Benz-Straße rd. 40 Sekunden. Diese Werte liegen noch im mittleren Bereich der Qualitätsstufe D, welche eine mittlere Wartezeit zwischen 30 und 45 Sekunden aufweist. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich am Knotenpunkt Aachener Straße/Carl-Benz-Straße weiterhin ein ausreichender Verkehrsablauf einstellen wird.« Im Bestand existieren zudem verschiedene Alternativen, um die Kreuzung Carl-Benz-Straße/Commerdener Höhe/Aachener Straße im Zweifelsfall zu umgehen.

Aufteilung der Verkehrsmengen

Die seitens des Anregers angezweifelte Aufteilung der Verkehre gemäß Verkehrsgutachten auf die verschiedenen Ausfahrten und Wege vom Plangebiet auf das Straßennetz erfolgt aufgrund von plausiblen Annahmen, die im Gutachten transparent dargelegt werden: Die Ausfahrt vom Gelände auf die Carl-Benz-Straße wird seitens des Gutachters als untergeordnete Grundstückszufahrt eingeordnet, über die nur rund 28 % des gesamten Verkehrsaufkommens abgewickelt werden kann/soll. Über die Aachener Straße kommen aus/fahren in Richtung Stadtmitte gemäß Gutachten insgesamt 25,8 % des gesamten Verkehrsaufkommens des Standortes (2,2 % fahren demnach über die Paul-Rüttchen-Straße). Die Haupteinschließung bildet der leistungsfähige Knotenpunkt/Kreisverkehr Lidl-Markt/Gewerbestraße Süd/Aachener Straße. Den Annahmen legt der Gutachter die mit den zulässigen Verkaufsflächen verbundenen Verkehrsmengen zugrunde. Das Gutachten analysiert zudem die Einzugsgebiete des Standortes und die damit verbundenen Wege (anteilig differenziert nach allen Städten im Einzugsbereich sowie für Erkelenz nach Stadtteilen). Die Annahmen basieren auf dem ungünstigsten Szenario in der für den Standort wesentlichen Hauptverkehrszeit (zwischen 17:00 und 18:00 Uhr).

Vorschläge zur Verkehrsberuhigung

Zu hohe gefahrene Geschwindigkeiten auf der Aachener Straße sind kein Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens. Es entspricht ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, dass im Rahmen der Bauleitplanung von einem ordnungsgemäßen Verhalten der Bürger, d.h. insbesondere davon ausgegangen werden darf, dass die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben (Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) Beachtung finden.

Fuß- und Radverkehr

Entlang der Aachener Straße existiert im Bereich und auf der Straßenseite des Plangebietes kein Fuß- und Radweg. Für den Fuß- und Radverkehr wird nördlich und südlich des Plangebietes beidseitig entlang der Aachener Straße ein Fuß- und Radweg geführt. Eine Querung der Aachener Straße ist in rund 200 m Entfernung nördlich des Knotenpunktes Aachener Straße/Carl-Benz-Straße sowie im südlichen Bereich des Kreisverkehrs Aachener Straße/Gewerbestraße Süd möglich. Über diese Kno-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

tenpunkte ist das Plangebiet ausreichend an das Fuß- und Radwegenetz angeschlossen (die Wohnbebauung westlich des Plangebietes über die Carl-Benz-Straße, die Innenstadt über die Fuß- und Radwege entlang der Aachener Straße und die Querung nördlich des Plangebietes, die Wohngebiete östlich über Fuß- und Radwege im Grünzug zwischen Gewerbegebiet Süd und der Wohnbebauung und über den Kreisverkehr Gewerbestraße Süd/Aachener Straße). Eine zusätzliche Querung ist für die geplanten Nutzungen im Bebauungsplan somit nicht erforderlich, zumal die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Sortimente vorsehen, die üblicherweise durch Laufkundschaft oder mit Fahrrädern transportiert werden können (Möbelmarkt und Garten-/Baumarkt).

Schallemissionskontingentierung

Ziel der Emissionskontingentierung ist es, einen immissionsschutzrechtlichen Rahmen für mögliche Nutzungen auf den Flächen des Bebauungsplanes vorzugeben. Dabei handelt es sich um den rechtlich zulässigen maximalen Rahmen für mögliche Ansiedlungen von Betrieben, ohne weitergehende Kenntnisse zu konkreten Nutzungen. Die berechneten Emissionskontingente bilden dabei den ungünstigsten, rechtlich noch zulässigen Fall ab.

Da den Planungen des Bebauungsplanes keine konkreten emittierenden Betriebe bzw. Vorhaben im Sinne eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zugrunde liegen, werden auch keine konkreten Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stellen vielmehr sicher, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionspunkten sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden, unabhängig von der konkreten Lösung, die ein möglicher Betrieb im Einzelnen ergreift, um diese Richtwerte einzuhalten (etwa baulich-architektonischen Lösungen, Begrenzung von Betriebszeiten oder der Anlieferung, weitergehende Schallschutzmaßnahmen etc.). Weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Im Idealfall unterschreiten die anzusiedelnden Betriebe die Emissionskontingente bereits ohne weitergehende Maßnahmen ergreifen zu müssen. Die Einhaltung der Lärmemissionskontingente, die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt ist, wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. In diesem Rahmen werden auch ggfs. erforderliche Schallschutzmaßnahmen abschließend festgelegt.

Die tatsächliche Umsetzung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen durch den jeweiligen Betrieb sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wird für die Dauer der Betriebstätigkeit bauaufsichtlich überwacht.

Schallemissionen durch das Verkehrsaufkommen außerhalb des Plangebietes

Zur Bewertung der zu erwartenden Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Straßennetz außerhalb des Plangebietes wurden vom Schallgutachter die Zumutbarkeitsschwellen gemäß der 16. BImSchV zugrunde gelegt. Zudem ist auf eine vorhandene Vorbelastung der Straße durch die bisherige Nutzung des ehemaligen REWE-Zentrallagers hinzuweisen, die als Vergleichsmaßstab zur Bewertung des Eingriffes heranzuziehen ist.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Der planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden öffentlichen Straßen kann für den Bebauungsplan dann besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage sowie 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird. Liegt die derzeitige Belastung bereits ohne den planbedingten Verkehrsanteil oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle, ist jeder weitere relevante Zusatzverkehr und die daraus resultierende rechnerische Pegelerhöhung abwägungsrelevant.

Ausweislich der im Zuge des Bauleitplanverfahrens eingeholten Lärmprognose wird die Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage sowie 60 dB(A) in der Nacht unter Berücksichtigung sowohl der zu erwartenden Verkehrserzeugung des Plangebietes als auch des sonstigen Bestandverkehrs auf der Aachener Straße und weiteren angrenzenden Straßen bei den vorliegenden Fahrbahnabständen der Bestand-Wohnbebauung nicht erreicht. Dabei stützt sich der Gutachter auf übliche und erprobte Berechnungs- und Prognoseverfahren entsprechend der einschlägigen Literatur/Vorschriften. Diese enthalten Sicherheitsaufschläge/Annahmen, die vom ungünstigsten Fall ausgehen, sodass sich in der Realität üblicherweise geringere Immissionen einstellen.

Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen entlang der Aachener Straße sind gemäß Gutachter somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird hinsichtlich des nicht erforderlichen Umbaus des Knotenpunktes Carl-Benz-Straße/Aachener Straße redaktionell angepasst. Den Anregungen der Stellungnahme zum Verkehr und Lärm wird nicht gefolgt, die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Industrie- und Handelskammer Aachen, Postfach 10 07 40, 52007

Aachen

Schreiben vom: 29.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch erneut darum bitten, im Bebauungsplan das Randsortiment für Elektrogroßgeräte zu begrenzen, da es sich hierbei nicht um ein Kernsortiment für Bau- und Gartenbetriebe handelt. Ohne Festsetzung einer solchen Verkaufsflächenobergrenze wäre theoretisch auch die Nutzung eines Bau- und Gartenmarktes mit einem nicht-zentrenrelevantem Randsortiment von bis zu 5.000 qm für Elektrogroßgeräte am Standort vorstellbar. Bei einer solchen Größenordnung könnten jedoch schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in angrenzenden Kommunen, in denen Elektrogroßgeräte als zentrenrelevant definiert sind, nicht ausgeschlossen werden.

Da es sicherlich nicht im Bestreben des Betreibers ist, Elektrogroßgeräte in einem größeren Umfang anzubieten, empfehlen wir, die Verkaufsfläche für Elektrogroßgeräte im Rahmen der allgemeinen Kleinflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO auf 800 qm Verkaufsfläche zu begrenzen.

Freundliche Grüße

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung einer Begrenzung der Randsortimente explizit für Elektrogroßgeräte ist nicht erforderlich, da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes einerseits eine Einschränkung auf *branchenübliche* Randsortimente erfolgt und diese lediglich auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig sind. Elektrogroßgeräte wurden als Hauptsortiment durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes für das SO 1 und das SO 2 bereits ausgeschlossen. Aufgrund dieser Beschränkungen können gravierende Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich für das SO 1 (Bau- und Gartenmarkt) eine maximale Verkaufsfläche für alle Randsortimente zusammenge-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

nommen von 1.050 qm, für das SO 2 (Möbelmarkt) eine maximale Verkaufsfläche für die Randsortimente von 1.000 qm. Es ist davon auszugehen, dass diese Randsortimente durch zentrenrelevante oder durch zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente genutzt werden. Zudem sind für die Randsortimente in den Sondergebieten keine eigenständigen Ladeneinheiten zulässig.

Die Unbedenklichkeit der geplanten Märkte wurde einschließlich der zulässigen Randsortimente im Rahmen einer Auswirkungsanalyse nachgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen

Schreiben vom: 05.10.2015

Inhalt:

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Den Planunterlagen liegt ein schalltechnisches Gutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH vom 07. Juli 2015 vor. In diesem Gutachten wird aufgezeigt, dass aufgrund der umliegenden Wohngebiete und der vorhandenen gewerblichen Nutzungen die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet eingeschränkt werden müssen. Aus diesem Grunde wurde das Plangebiet in Teilflächen gegliedert und diesen Teilflächen abgestufte Emissionskontingente zugeordnet. Mit diesem Gutachten wurde nachgewiesen, dass von den Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, wenn die festgelegten Emissionskontingente eingehalten werden. Die Ergebnisse des Gutachtens (vorgeschlagene Festsetzungen) wurden in die Planungen übernommen. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Planungen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In den textlichen Festsetzungen bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan sind jedoch „Schreib- oder Tippfehler“ vorhanden, die m. E. vor dem Hintergrund der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Rechtssicherheit des Bebauungsplanes bei den weiteren Planungen geändert werden müssen. Insofern bestehen gegen die vorgelegten Unterlagen aus immissionschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn folgende Änderungen in der Fortschreibung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

1. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter 4.2 Art der baulichen Nutzung auf Seite 16, 2. Abschnitt und in den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes 1.1 Gewerbegebiete – Wohnungen im Gewerbegebiet.....einen Innenpegel in Schlafräumen von 35 dB (A) nachts festgeschrieben.

Nach den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 6.2 sind jedoch folgende Immissionsrichtwerte für schutzbedürftige Immissionsorte innerhalb von Gebäuden einzuhalten: tags 35 dB (A) und nachts 25 dB (A).

Ich bitte, diese Werte an den o. g. Stellen im Bebauungsplan festzusetzen.

2. In der Begründung zum Bebauungsplan sind auf Seite 35, letzter Abschnitt Emissionskontingente LEK von tags 55 - 63 dB (A) genannt. Nach den Ergebnissen des Gutachtens der KRAMER Schalltechnik GmbH vom 07. Juli 2015 müsste dort „tags 54-63 dB (A)....“ stehen. Dieser Fehler steht auch im Gutachten in der Zusammenfassung auf Seite 25 des Kramer Gutachtens.

Ich bitte, diesen Fehler in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes auszuräumen.

3. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf Seite 36, erste Zeile die Teilflächen TF SO1 und TF S01 genannt. Die zweite Teilfläche müsste m. E. TF SO2 heißen. Dieser Fehler steht auch im Gutachten in der Zusammenfassung auf Seite 25 des Kramer Gutachtens.

Ich bitte, diesen Fehler in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes auszuräumen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

1. Die Festsetzung wird im Sinne eines redaktionellen Fehlers in Begründung und auf dem Plan angepasst.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

2. Die Festsetzung wird im Sinne eines redaktionellen Fehlers in der Begründung angepasst.

3. Die Festsetzung wird im Sinne eines redaktionellen Fehlers in der Begründung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,

Gereonstr. 80, 41747 Viersen

Schreiben vom: 16.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Anregung zur Überprüfung der unterschiedlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzen wurden berücksichtigt.

Neue Gesichtspunkte haben sich aus unserer Sicht inzwischen nicht ergeben.

Die Umsetzung des erforderlichen externen Ausgleichs soll im weiteren Verfahren festgelegt werden. Daher regen wir an, auf landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 15 (3) BNatSchG Rücksicht zu nehmen und die externe Kompensation vorzugsweise über ein Ökokonto, durch Aufwertung bestehender Kompensationsflächen oder Zahlung von Ersatzgeld zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Das Verfahren zur Umsetzung des Ausgleichserfordernisses und dabei ggf. mögliche Ersatzgeldzahlungen oder die Aufwertung bestehender Kompensationsflächen sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme besitzt für das Bauleitplanverfahren keine Relevanz, soll aber im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 4

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 24.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Bauleitplänen wird wie folgt Stellung genommen:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt (Nr. 32) der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt. Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Bebauungsplan Nr. VII/D

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt: Abschnitt 32, Station 01,90 bis Station 0,340.

Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, es ist jedoch folgendes zu beachten:

Evtl. Änderungen im Signalprogramm des Knotenpunktes BAB A 46 Erkelenz-Süd/B 57/Aachener Straße sind mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen. Die Kosten der Änderung gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.

Evtl. Eingriffe in die Straßenrandbepflanzung der B 57 sind frühzeitig mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen.

Ferner verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.04.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Änderungen im Signalprogramm des Knotenpunktes BAB A 46 Erkelenz-Süd/B57/Aachener Straße werden vom Verkehrsgutachter als mögliche Maßnahmen vorgeschlagen, um eine bessere Qualitätsstufe im Knotenpunkt zu erhalten. Die Änderung der Umlaufzeiten bzw. des Signalprogrammes in der Lichtsignalanlage sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu regeln.

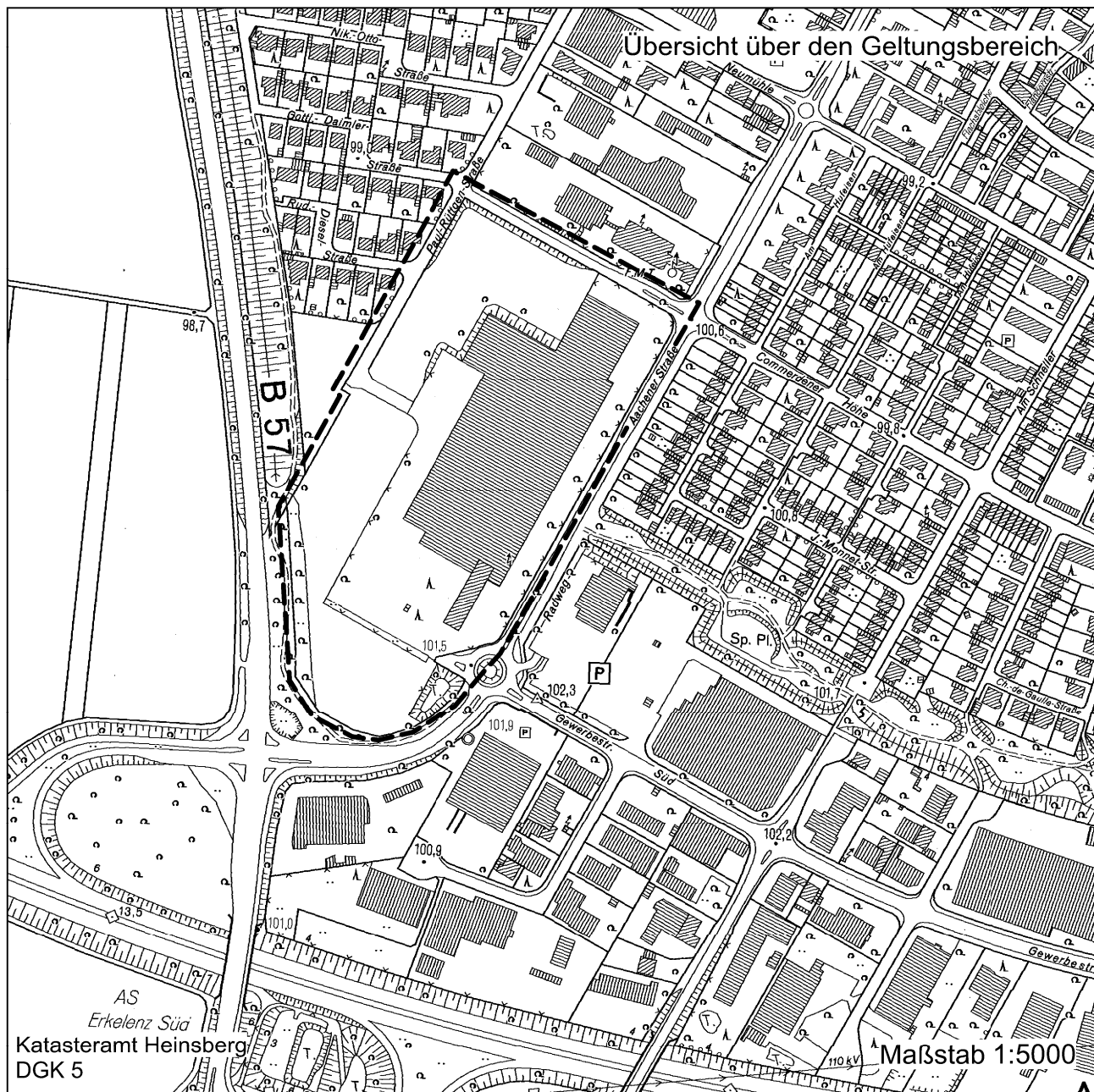
Eine Abstimmung zu relevanten Straßenrandbepflanzungen mit der Regionalniederlassung kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht geregelt werden und soll daher in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die im April 2015 gegebenen Hinweise und Änderungswünsche an den Planunterlagen sind bereits im Rahmen der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan berücksichtigt worden, der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Stellungnahme wurde erneut überprüft, eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

**Übersicht über den Geltungsbereich der 9. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet-gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/ Aachener Straße),
Erkelenz-Mitte**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/346/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VII/D "Carl-Benz-Straße Süd", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.12.2015	Hauptausschuss
16.12.2015	Rat

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.05.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 23.04.2015 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist mit dem Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ einverstanden.

2. Er bittet die Verwaltung folgende Punkte zu berücksichtigen:

Im Hinblick auf Lärmemission und Verkehrsbelastung sind die Belange der Anwohner - sowohl im Bereich Commerdener Höhe als auch im Bereich Rudolf-Diesel-Straße - verstärkt zu berücksichtigen. Der Kreuzungspunkt Aachener Straße und Carl-Benz-Straße ist kritisch zu betrachten und soll so geplant werden, dass ein reibungsloser Verkehrsfluss gewährleistet wird.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 21.08.2015 in der Zeit vom 31.08.2015 bis 30.09.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Bebauungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlagen - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlagen - Stellungnahmen der Öffentlichkeit – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte und Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag n. § 11 BauGB zwischen Stadt Erkelenz und dem Grundstückseigentümer sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte

Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

3

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 18.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens möchten wir als unmittelbar betroffene Anwohner der o.g. Bauleitplanverfahren nachfolgende Stellungnahme abgeben mit der Bitte, uns im weiteren Verfahren entsprechend zu informieren. Die in der beige-fügten Unterschriftenliste (Anlage) namentlich genannten Personen aus der betroffenen Nachbarschaft schließen sich dieser Stellungnahme an.

Zunächst begrüßen wir es, dass die Stadt Erkelenz ein Bauleitplanverfahren eingeleitet hat, um eine sinnvolle städtebauliche Nachfolgenutzung des brachliegenden Logistikzentrums/Zentrallager der REWE-Zentral AG zu ermöglichen. Das Ziel an diesem Standort eine Mischung aus gewerblichen Nutzungen und großflächigen Einzelhandel zu etablieren erscheint plausibel, jedoch muss aus unserer Sicht gewährleistet sein, dass die geplanten Nutzungen auch mit der angrenzenden Wohnbebauung vereinbar sind. Hierzu erfolgen in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan umfangreiche Aussagen, die jedoch insbesondere in einigen Einzelaspekten (insb. Verkehr und Lärm) von uns kritisch hinterfragt werden.

Verkehr

Wir befürchten, dass sich im Zuge des geplanten Vorhabens die bereits heute erhebliche Verkehrsbelastung der Aachener Straße, sowie des Kreuzungsbereichs Aachener Straße/Carl-Benz-Straße weiter verschlechtert. Die insbesondere zu Stoßzeiten starke Belastung der Aachener Straße führt bereits heute zu erheblichen Lärm- bzw. Immissionsbelastungen der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich der Jean-Monnet-Straße sowie der Commerdener Höhe. Aus diesem Grund sehen wir die Ausführungen der vorliegenden Bauleitplanung zum Thema Verkehr sehr kritisch.

Unter Punkt 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird u.a. die verkehrliche Erschließung des Plangebietes näher erläutert. Demnach soll die äußere Erschließung über den bereits vorhandenen Kreisverkehr an der Aachener Str./Gewerbestraße Süd/Zufahrt LIDL (Knotenpunkt 1) sowie zusätzlich über die Carl-Benz-Straße erfolgen. In o.g. Kapitel wird auf S. 14 außerdem ausgeführt, dass „Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens (...) ein Umbau des Knotenpunktes Carl-Benz-Straße/Aachener Straße geplant“ ist (Knotenpunkt 2). Ein entsprechender städtebaulicher Entwurf stellt nach unserer Kenntnis für diesen Knotenpunkt 2 bereits zeichnerisch einen Kreisverkehr dar. Punkt 12 (Kosten) der Begründung erläutert diesbzgl. ergänzend, dass „Umbaumaßnahmen des vorhandenen Knotenpunktes Aachener Straße/Carl-Benz-Straße (...) auch vom Investor getragen werden „ sollen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

(An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auf S. 39/40 der Begründung die Kapitelnummerierungen nicht korrekt ist (Punkt 12/13)).

Die „Untersuchung der Verkehrsauswirkungen“ (Punkt 5 der Begründung) gibt die wesentlichen Inhalt des Verkehrsgutachtens (Verkehrliche Untersuchung um Bebauungsplan VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“) wieder und kommt zum Ergebnis, dass die prognostizierte erhöhte Verkehrsbelastung durch die geplanten Ansiedlungen bei keinem der untersuchten Knotenpunkte eine ausschlaggebende Verschlechterung der Verkehrssituation verursacht und daher auch bei keinem Knotenpunkt eine zwingende Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsqualität zu ergreifen sei.

Für den Knotenpunkt 2 „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“ lautet die Prognose, dass sich hier mit der heutigen Betriebsform (Vorfahrt-Regelung) weiterhin die Qualitätsstufe D (ausreichend) einstellen wird, dies die Mindestqualität ohne weiteren Handlungsbedarf darstellt und daher Änderungen an der Betriebsform nicht erforderlich seien. Hingegen wird für den Knotenpunkt 1 „Aachener Straße/Gewerbestraße Süd/Zufahrt LIDL“ unter Berücksichtigung der Belastungserhöhung die Qualitätsstufe B (gut) erwartet (Ausgangszustand war Qualitätsstufe A (sehr gut)), also faktisch eine Verschlechterung.

Hier bleibt unserer Ansicht nach unklar, ob es nun – wie unter Punkt 4.1 und 12 der Begründung erläutert – Umbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunkt 2 „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“ geben wird oder nicht?

Das Gutachten bestätigt unseren Eindruck, dass der Knotenpunkt 2 bereits heute eine eher schlechte Verkehrsqualität aufweist. Die Qualitätsstufe D – wie in diesem Fall Vorfahrtgeregelt – bewertet die Situation als lediglich „noch stabil“ (vgl. Tab. 5. S. 21, Verkehrsgutachten). Mit Realisierung des geplanten Vorhabens wird es insgesamt zu mehr Verkehr kommen, sodass aus unserer Sicht die Verkehrsqualität am Knotenpunkt 2 früher oder später „kippen“ muss und nicht mehr „stabil“ aufrecht erhalten werden kann, wenn kein Umbau erfolgt.

Als direkt betroffene Anwohner, die täglich mehrfach den Knotenpunkt 2 aus Richtung Commerdener Höhe nutzen und oftmals lange Wartezeiten mit deutlichem Zeitverlust – insbesondere beim Linksabbiegen – hinnehmen müssen, fordern wir vor dem Hintergrund der geplanten Neuansiedlungen und der damit zu erwartenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens dringend einen Umbau des Knotenpunktes 2 „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“, optimaler Weise als Kreisverkehr!

Die Annahme des o.g. Gutachtens, dass der Knotenpunkt 1 „Aachener Straße/Gewestr. Süd/Zufahrt LIDL“ eine minimale Verschlechterung aufgrund der Zufahrt von der Aachener Straße und (!) Nord erfährt und am Knotenpunkt 2 hingegen keine erkennbare Verschlechterung eintreten soll, wird unsererseits hinterfragt. Wenn es eine zweite Einfahrt zur Erschließung des Planbereiches bzw. der geplanten ca. 400 Stellplatzanlagen im Bereich der Carl-Benz-Straße gibt, werden aus unserer Sicht doch vor allem die Zu- und Abfahrten Richtung Aachener Straße Nord hier konzentriert, was zu einer zusätzlichen Belastung des Knotenpunktes 2 führen wird.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Die Anlage eines neuen Kreisverkehrs könnte neben der Optimierung des Verkehrsflusses in der näheren Umgebung zudem zu einer spürbaren Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherung der Aachener Straße beitragen. Diese wird nach wie vor mit z.T. deutlich überhöhten Geschwindigkeiten (> 50 km/h) befahren, was wiederum auch zu erheblichen Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohnbereichen (Gärten) führt.

Zudem gibt es im Bereich des Knotenpunktes 2 bislang keine verkehrssichere Fuß-/Radwegüberquerung der Aachener Straße. Auch dies könnte durch einen Umbau in einen Kreisverkehr optimiert werden, sodass auch die fußläufige Erschließung bzw. Radwegerschließung des neu geplanten Einzelhandelsstandortes und auch der bereits bestehenden kundenorientierten Nutzungen im Bereich der Aachener Straße (i2-fitness GmbH Fitness-Center, Autohaus Bonsels & Weitz, Autohaus ecars GmbH & Co. KG etc.) sinnvoll und verkehrssicher ergänzt werden kann. Für den fußläufigen Kundenverkehr der näheren Umgebung würde der Umbau in einen Kreisverkehr eine schnellere Erreichbarkeit des neuen Einzelhandelsstandortes bedeuten. Aus unserer Sicht stellt beispielsweise der Kreuzungsbereich bzw. Kreisverkehr Neumühle/Aachener Straße/Am Hagelkreuz eine optimale Lösung hinsichtlich der Verkehrssituation dar.

Lärm

In der Vergangenheit gab es unsererseits mehrfach Kontakt mit der Stadt Erkelenz aufgrund der z.T. unzumutbaren Lärmbelastung durch diverse Zwischennutzungen (z.B. Spedition Schenker u. a.) des betroffenen Geländes (z.B. Nichteinhaltung von Ruhezeiten etc.).

Mit der geplanten Umstrukturierung sollen neben der geplanten großflächigen Einzelhandelsnutzung auch weiterhin gewerbliche Betriebe im Plangebiet angesiedelt werden. Der Immissionsschutz ist bei der gesamten Planung von zentraler Bedeutung, sodass der Bebauungsplan hier einen nutzungsbezogenen Ausschluss von Gewerbebetrieben gemäß Abstanderlass 2007 und zusätzlich eine Gliederung des Plangebietes mit einer Belegung mit Emissionskontingenten LEK vorsieht. Zudem sollen neue Störquellen (Stellplatzanlagen, neue Gewerbebetriebe, Warenanlieferung, technische Anlagen z. Lüftungen) „über aktive und passive Schutzmaßnahmen so stark eingedämmt werden, dass eine Störung der nachbarlichen Wohnnutzungen sowie auch der neuen Nutzungen selbst im rechtlichen Sinne ausgeschlossen werden“ können (vgl. Punkt 9.1, S. 34).

Die beschriebenen Maßnahmen erscheinen auf den ersten Blick plausibel und werden unsererseits grundsätzlich begrüßt, jedoch sehen wir aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit weiterhin die große Gefahr, dass z.B. Ruhezeiten und vorgeschriebene Lärmpegel nicht eingehalten werden. Insbesondere die Regelung, dass die beiden Teilflächen TF GE 1 und TF GE 2 mit einem Emissionskontingent LE von 48 dB(A) auch einen eingeschränkten Nachtbetrieb mit entsprechenden Betriebsgebäuden und in beschränktem Umfang weniger geräuschintensive Tätigkeiten im Freien erlaubt (vgl. Punkt 9.1, S. 36), lehnen wir strikt ab! Wenn geräuschintensive

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Nutzungen ermöglicht werden sollen, fordern wir mindestens die Auflage entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschirme, Lärmschutzwände) zu ergreifen und diese auch umzusetzen. Nächtliche lärmintensive Betriebsabläufe o.Ä. sind aus unserer Sicht nicht mit der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzung Wohnen vereinbar.

Eine weitere wesentliche Lärmquelle stellt der Verkehr der Aachener Straße dar. Die bereits heute erhebliche Verkehrsbelastung führt ebenfalls zu einer enormen Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich der Jean-Monnet-Straße sowie der Commerdener Höhe. Wie unter Punkt 9.1 auf S. 36 beschrieben, kann der „planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden öffentlichen Straßen (...) allerdings für einen Bebauungsplan besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird.“ Nach Aussage der Begründung wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Bestandssituation und den neu geplanten Nutzungen jedoch nicht erreicht.

Dies kann aus unserer Sicht zu jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht abschließend beurteilt werden, da für die neu geplanten Nutzungen lediglich eine Prognose vorliegt. Ob die erwartet neue/zusätzliche Verkehrsbelastung wie prognostiziert eintritt, bleibt abzuwarten. Aus unserer Sicht ist es bei Realisierung der Planung dringend erforderlich, entsprechende verkehrstechnische Maßnahmen (z.B. Kreisverkehr am Knotenpunkt 2) für die Aachener Straße umzusetzen, die zu einer Verkehrsberuhigung und damit gleichzeitig auch zu einer Lärminderung beitragen können.

Sollte es nach Realisierung der Planung zu einer erheblichen Mehrbelastung hinsichtlich Verkehr und Lärm kommen, fordern wir ein erneutes Lärmgutachten und zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand im Bereich des Fuß-/Radweges entlang der Aachener Straße.

Wir bitten diese Stellungnahme im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und um Information, wie die von uns angeführten Aspekte im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Knotenpunkt Carl-Benz-Straße/Aachener Straße

Im Zuge der Erschließungsplanung hat sich ergeben, dass nach derzeitigem Sachstand des Gutachtens am Knotenpunkt Carl-Benz-Straße/Aachener Straße keinerlei Anpassungen (auch keine Änderungen der Markierungen o.ä.) erforderlich sind. Die Begründung wird daher auf den Seiten 14 und 39 redaktionell angepasst. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Kreisverkehrskonzeption nicht Bestandteil der ausgelegten Entwurfsunterlagen war.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Für den o.g. Knotenpunkt ist gemäß Gutachten davon auszugehen, dass sich weiterhin ein ausreichender Verkehrsablauf einstellen wird. Der Gutachter schreibt dazu in seinem Gutachten: »In der Analyse war der Linkseinbieger von der Commerdener Höhe in die Aachener Straße für diese Einstufung maßgebend. In der Prognose wird neben dem zuvor genannten Verkehrsstrom auch beim Linkseinbieger aus der Carl-Benz-Straße die Qualitätsstufe D erreicht. Die mittlere Wartezeit beträgt für den Linkseinbieger Commerdener Höhe rd. 39 Sekunden und für den Linkseinbieger Carl-Benz-Straße rd. 40 Sekunden. Diese Werte liegen noch im mittleren Bereich der Qualitätsstufe D, welche eine mittlere Wartezeit zwischen 30 und 45 Sekunden aufweist. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich am Knotenpunkt Aachener Straße/Carl-Benz-Straße weiterhin ein ausreichender Verkehrsablauf einstellen wird.« Im Bestand existieren zudem verschiedene Alternativen, um die Kreuzung Carl-Benz-Straße/Commerdener Höhe/Aachener Straße im Zweifelsfall zu umgehen.

Aufteilung der Verkehrsmengen

Die seitens des Anregers angezweifelte Aufteilung der Verkehre gemäß Verkehrsgutachten auf die verschiedenen Ausfahrten und Wege vom Plangebiet auf das Straßennetz erfolgt aufgrund von plausiblen Annahmen, die im Gutachten transparent dargelegt werden: Die Ausfahrt vom Gelände auf die Carl-Benz-Straße wird seitens des Gutachters als untergeordnete Grundstückszufahrt eingeordnet, über die nur rund 28 % des gesamten Verkehrsaufkommens abgewickelt werden kann/soll. Über die Aachener Straße kommen aus/fahren in Richtung Stadtmitte gemäß Gutachten insgesamt 25,8 % des gesamten Verkehrsaufkommens des Standortes (2,2 % fahren demnach über die Paul-Rüttchen-Straße). Die Haupterschließung bildet der leistungsfähige Knotenpunkt/Kreisverkehr Lidl-Markt/Gewerbestraße Süd/Aachener Straße. Den Annahmen legt der Gutachter die mit den zulässigen Verkaufsflächen verbundenen Verkehrsmengen zugrunde. Das Gutachten analysiert zudem die Einzugsgebiete des Standortes und die damit verbundenen Wege (anteilig differenziert nach allen Städten im Einzugsbereich sowie für Erkelenz nach Stadtteilen). Die Annahmen basieren auf dem ungünstigsten Szenario in der für den Standort wesentlichen Hauptverkehrszeit (zwischen 17:00 und 18:00 Uhr).

Vorschläge zur Verkehrsberuhigung

Zu hohe gefahrene Geschwindigkeiten auf der Aachener Straße sind kein Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens. Es entspricht ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, dass im Rahmen der Bauleitplanung von einem ordnungsgemäßen Verhalten der Bürger, d.h. insbesondere davon ausgegangen werden darf, dass die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben (Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) Beachtung finden.

Fuß- und Radverkehr

Entlang der Aachener Straße existiert im Bereich und auf der Straßenseite des Plangebietes kein Fuß- und Radweg. Für den Fuß- und Radverkehr wird nördlich und südlich des Plangebietes beidseitig entlang der Aachener Straße ein Fuß- und Radweg geführt. Eine Querung der Aachener Straße ist in rund 200 m Entfernung nördlich des Knotenpunktes Aachener Straße/Carl-Benz-Straße sowie im südlichen Bereich des Kreisverkehrs Aachener Straße/Gewerbestraße Süd möglich. Über diese Kno-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

tenpunkte ist das Plangebiet ausreichend an das Fuß- und Radwegenetz angeschlossen (die Wohnbebauung westlich des Plangebietes über die Carl-Benz-Straße, die Innenstadt über die Fuß- und Radwege entlang der Aachener Straße und die Querung nördlich des Plangebietes, die Wohngebiete östlich über Fuß- und Radwege im Grünzug zwischen Gewerbegebiet Süd und der Wohnbebauung und über den Kreisverkehr Gewerbestraße Süd/Aachener Straße). Eine zusätzliche Querung ist für die geplanten Nutzungen im Bebauungsplan somit nicht erforderlich, zumal die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Sortimente vorsehen, die üblicherweise durch Laufkundschaft oder mit Fahrrädern transportiert werden können (Möbelmarkt und Garten-/Baumarkt).

Schallemissionskontingentierung

Ziel der Emissionskontingentierung ist es, einen immissionsschutzrechtlichen Rahmen für mögliche Nutzungen auf den Flächen des Bebauungsplanes vorzugeben. Dabei handelt es sich um den rechtlich zulässigen maximalen Rahmen für mögliche Ansiedlungen von Betrieben, ohne weitergehende Kenntnisse zu konkreten Nutzungen. Die berechneten Emissionskontingente bilden dabei den ungünstigsten, rechtlich noch zulässigen Fall ab.

Da den Planungen des Bebauungsplanes keine konkreten emittierenden Betriebe bzw. Vorhaben im Sinne eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zugrunde liegen, werden auch keine konkreten Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stellen vielmehr sicher, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionspunkten sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden, unabhängig von der konkreten Lösung, die ein möglicher Betrieb im Einzelnen ergreift, um diese Richtwerte einzuhalten (etwa baulich-architektonischen Lösungen, Begrenzung von Betriebszeiten oder der Anlieferung, weitergehende Schallschutzmaßnahmen etc.). Weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Im Idealfall unterschreiten die anzusiedelnden Betriebe die Emissionskontingente bereits ohne weitergehende Maßnahmen ergreifen zu müssen. Die Einhaltung der Lärmemissionskontingente, die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt ist, wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. In diesem Rahmen werden auch ggfs. erforderliche Schallschutzmaßnahmen abschließend festgelegt.

Die tatsächliche Umsetzung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen durch den jeweiligen Betrieb sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wird für die Dauer der Betriebstätigkeit bauaufsichtlich überwacht.

Schallemissionen durch das Verkehrsaufkommen außerhalb des Plangebietes

Zur Bewertung der zu erwartenden Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Straßennetz außerhalb des Plangebietes wurden vom Schallgutachter die Zumutbarkeitsschwellen gemäß der 16. BImSchV zugrunde gelegt. Zudem ist auf eine vorhandene Vorbelastung der Straße durch die bisherige Nutzung des ehemaligen REWE-Zentrallagers hinzuweisen, die als Vergleichsmaßstab zur Bewertung des Eingriffes heranzuziehen ist.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, des Hauptausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 16.12.2015

Der planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden öffentlichen Straßen kann für den Bebauungsplan dann besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage sowie 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird. Liegt die derzeitige Belastung bereits ohne den planbedingten Verkehrsanteil oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle, ist jeder weitere relevante Zusatzverkehr und die daraus resultierende rechnerische Pegelerhöhung abwägungsrelevant.

Ausweislich der im Zuge des Bauleitplanverfahrens eingeholten Lärmprognose wird die Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage sowie 60 dB(A) in der Nacht unter Berücksichtigung sowohl der zu erwartenden Verkehrserzeugung des Plangebietes als auch des sonstigen Bestandverkehrs auf der Aachener Straße und weiteren angrenzenden Straßen bei den vorliegenden Fahrbahnabständen der Bestand-Wohnbebauung nicht erreicht. Dabei stützt sich der Gutachter auf übliche und erprobte Berechnungs- und Prognoseverfahren entsprechend der einschlägigen Literatur/Vorschriften. Diese enthalten Sicherheitsaufschläge/Annahmen, die vom ungünstigsten Fall ausgehen, sodass sich in der Realität üblicherweise geringere Immissionen einstellen.

Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen entlang der Aachener Straße sind gemäß Gutachter somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird hinsichtlich des nicht erforderlichen Umbaus des Knotenpunktes Carl-Benz-Straße/Aachener Straße redaktionell angepasst. Den Anregungen der Stellungnahme zum Verkehr und Lärm wird nicht gefolgt, die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Industrie- und Handelskammer Aachen, Postfach 10 07 40, 52007

Aachen

Schreiben vom: 29.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch erneut darum bitten, im Bebauungsplan das Randsortiment für Elektrogroßgeräte zu begrenzen, da es sich hierbei nicht um ein Kernsortiment für Bau- und Gartenbetriebe handelt. Ohne Festsetzung einer solchen Verkaufsflächenobergrenze wäre theoretisch auch die Nutzung eines Bau- und Gartenmarktes mit einem nicht-zentrenrelevantem Randsortiment von bis zu 5.000 qm für Elektrogroßgeräte am Standort vorstellbar. Bei einer solchen Größenordnung könnten jedoch schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in angrenzenden Kommunen, in denen Elektrogroßgeräte als zentrenrelevant definiert sind, nicht ausgeschlossen werden.

Da es sicherlich nicht im Bestreben des Betreibers ist, Elektrogroßgeräte in einem größeren Umfang anzubieten, empfehlen wir, die Verkaufsfläche für Elektrogroßgeräte im Rahmen der allgemeinen Kleinflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO auf 800 qm Verkaufsfläche zu begrenzen.

Freundliche Grüße

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung einer Begrenzung der Randsortimente explizit für Elektrogroßgeräte ist nicht erforderlich, da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes einerseits eine Einschränkung auf *branchenübliche* Randsortimente erfolgt und diese lediglich auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig sind. Elektrogroßgeräte wurden als Hauptsortiment durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes für das SO 1 und das SO 2 bereits ausgeschlossen. Aufgrund dieser Beschränkungen können gravierende Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich für das SO 1 (Bau- und Gartenmarkt) eine maximale Verkaufsfläche für alle Randsortimente zusammenge-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

nommen von 1.050 qm, für das SO 2 (Möbelmarkt) eine maximale Verkaufsfläche für die Randsortimente von 1.000 qm. Es ist davon auszugehen, dass diese Randsortimente durch zentrenrelevante oder durch zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente genutzt werden. Zudem sind für die Randsortimente in den Sondergebieten keine eigenständigen Ladeneinheiten zulässig.

Die Unbedenklichkeit der geplanten Märkte wurde einschließlich der zulässigen Randsortimente im Rahmen einer Auswirkungsanalyse nachgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen

Schreiben vom: 05.10.2015

Inhalt:

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Den Planunterlagen liegt ein schalltechnisches Gutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH vom 07. Juli 2015 vor. In diesem Gutachten wird aufgezeigt, dass aufgrund der umliegenden Wohngebiete und der vorhandenen gewerblichen Nutzungen die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet eingeschränkt werden müssen. Aus diesem Grunde wurde das Plangebiet in Teilflächen gegliedert und diesen Teilflächen abgestufte Emissionskontingente zugeordnet. Mit diesem Gutachten wurde nachgewiesen, dass von den Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, wenn die festgelegten Emissionskontingente eingehalten werden. Die Ergebnisse des Gutachtens (vorgeschlagene Festsetzungen) wurden in die Planungen übernommen. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Planungen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In den textlichen Festsetzungen bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan sind jedoch „Schreib- oder Tippfehler“ vorhanden, die m. E. vor dem Hintergrund der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Rechtssicherheit des Bebauungsplanes bei den weiteren Planungen geändert werden müssen. Insofern bestehen gegen die vorgelegten Unterlagen aus immissionschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn folgende Änderungen in der Fortschreibung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

1. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter 4.2 Art der baulichen Nutzung auf Seite 16, 2. Abschnitt und in den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes 1.1 Gewerbegebiete – Wohnungen im Gewerbegebiet.....einen Innenpegel in Schlafräumen von 35 dB (A) nachts festgeschrieben.

Nach den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 6.2 sind jedoch folgende Immissionsrichtwerte für schutzbedürftige Immissionsorte innerhalb von Gebäuden einzuhalten: tags 35 dB (A) und nachts 25 dB (A).

Ich bitte, diese Werte an den o. g. Stellen im Bebauungsplan festzusetzen.

2. In der Begründung zum Bebauungsplan sind auf Seite 35, letzter Abschnitt Emissionskontingente LEK von tags 55 - 63 dB (A) genannt. Nach den Ergebnissen des Gutachtens der KRAMER Schalltechnik GmbH vom 07. Juli 2015 müsste dort „tags 54-63 dB (A)....“ stehen. Dieser Fehler steht auch im Gutachten in der Zusammenfassung auf Seite 25 des Kramer Gutachtens.

Ich bitte, diesen Fehler in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes auszuräumen.

3. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf Seite 36, erste Zeile die Teilflächen TF SO1 und TF S01 genannt. Die zweite Teilfläche müsste m. E. TF SO2 heißen. Dieser Fehler steht auch im Gutachten in der Zusammenfassung auf Seite 25 des Kramer Gutachtens.

Ich bitte, diesen Fehler in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes auszuräumen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

1. Die Festsetzung wird im Sinne eines redaktionellen Fehlers in Begründung und auf dem Plan angepasst.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

2. Die Festsetzung wird im Sinne eines redaktionellen Fehlers in der Begründung angepasst.

3. Die Festsetzung wird im Sinne eines redaktionellen Fehlers in der Begründung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,

Gereonstr. 80, 41747 Viersen

Schreiben vom: 16.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Anregung zur Überprüfung der unterschiedlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzen wurden berücksichtigt.

Neue Gesichtspunkte haben sich aus unserer Sicht inzwischen nicht ergeben.

Die Umsetzung des erforderlichen externen Ausgleichs soll im weiteren Verfahren festgelegt werden. Daher regen wir an, auf landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 15 (3) BNatSchG Rücksicht zu nehmen und die externe Kompensation vorzugsweise über ein Ökokonto, durch Aufwertung bestehender Kompensationsflächen oder Zahlung von Ersatzgeld zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Das Verfahren zur Umsetzung des Ausgleichserfordernisses und dabei ggf. mögliche Ersatzgeldzahlungen oder die Aufwertung bestehender Kompensationsflächen sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme besitzt für das Bauleitplanverfahren keine Relevanz, soll aber im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 4

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach

Schreiben vom: 24.09.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Bauleitplänen wird wie folgt Stellung genommen:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt (Nr. 32) der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt. Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Bebauungsplan Nr. VII/D

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße 57 begrenzt: Abschnitt 32, Station 01,90 bis Station 0,340.

Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, es ist jedoch folgendes zu beachten:

Evtl. Änderungen im Signalprogramm des Knotenpunktes BAB A 46 Erkelenz-Süd/B 57/Aachener Straße sind mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen. Die Kosten der Änderung gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.

Evtl. Eingriffe in die Straßenrandbepflanzung der B 57 sind frühzeitig mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen.

Ferner verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.04.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Änderungen im Signalprogramm des Knotenpunktes BAB A 46 Erkelenz-Süd/B57/Aachener Straße werden vom Verkehrsgutachter als mögliche Maßnahmen vorgeschlagen, um eine bessere Qualitätsstufe im Knotenpunkt zu erhalten. Die Änderung der Umlaufzeiten bzw. des Signalprogrammes in der Lichtsignalanlage sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu regeln.

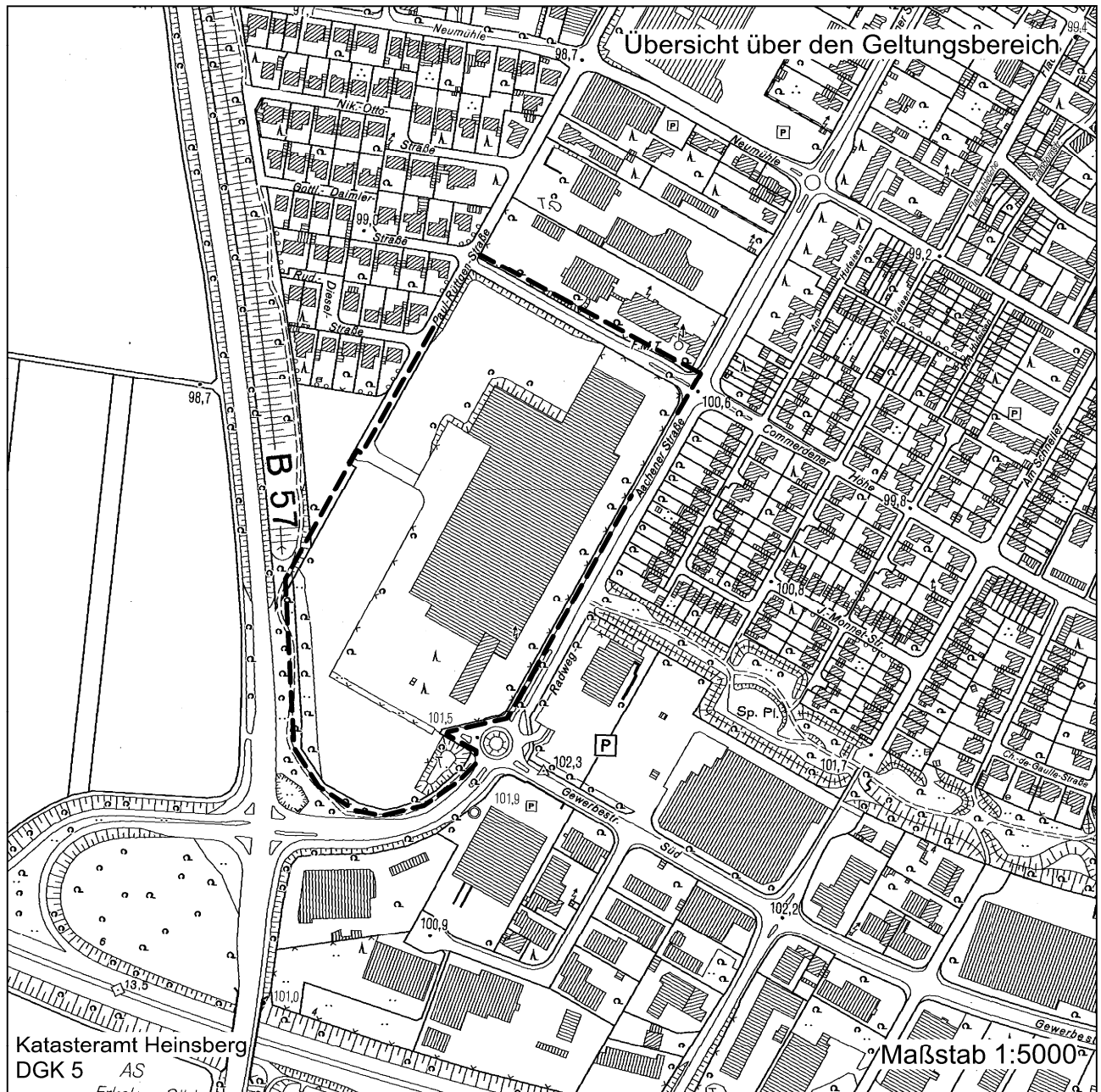
Eine Abstimmung zu relevanten Straßenrandbepflanzungen mit der Regionalniederlassung kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht geregelt werden und soll daher in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die im April 2015 gegebenen Hinweise und Änderungswünsche an den Planunterlagen sind bereits im Rahmen der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan berücksichtigt worden, der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Stellungnahme wurde erneut überprüft, eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/D "Carl-Benz-Straße Süd", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/347/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.12.2015 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte umfasst das Gebiet zwischen der Krefelder Straße / Anton-Heinen-Straße, den Straßen Weinesch bzw. Leo-Heinrichs-Weg sowie der Straße Ahornweg und der Oestricher Straße.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 16 ha umfassende Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 12.09.1961 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IIIA1 „Oestrich“ und seiner 1. bis 7. Änderung sowie seiner 9. bis 11. Änderung. Mit der 8. Änderung im Jahre 1986 wurde der Bebauungsplan Nr. IIIA1 im Bereich Karl-Platz-Straße teilaufgehoben.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. IIIA1 mit seinen Änderungen umfasst zwischen der Krefelder Straße, Ahornweg, Karl-Platz-Straße, Weinesch und Oestricher Straße eine Fläche von rd. 19 ha.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ leitete in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahre 1961 die nordöstliche Stadterweiterung der 60er und 70er Jahre im Bereich der historischen Straßenrandbebauung des bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts nordöstlich von Erkelenz solitär gelegenen Ortes Oestrich.

Infolge der mehrfachen Änderungen in den Jahren 1965 bis 1989 wurde der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ durch die neu aufgestellten Änderungsbebauungspläne abgelöst.

Letztmalig wurde der Bebauungsplan in einem Teilbereich durch den in 2015 aufgestellten Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“ abgelöst. Der Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“ ist vom Geltungsbereich des aufstellenden Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“ ausgenommen.

Für das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“ setzen der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ und seine Änderungen Reines Wohngebiet (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA) mit ein- und zweigeschossiger Bebauung fest.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ und seine Änderungen sind hinsichtlich der Verkehrsflächen als auch der Bebauung in den festgesetzten Baugebieten als vollständig realisiert anzusehen.

Entsprechend der Entstehungszeit weisen der Bebauungsplan und seine Änderungen in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen auf und haben insgesamt eine geringe Regelungsdichte sowohl in Art und Maß der Nutzung als auch in Baugestaltungsfestsetzungen. Die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen ist zweifelhaft.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA1 „Oestrich“ und seine Änderungen sollen gemäß dem Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB bauplanungsrechtlich durch den neuen Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ abgelöst werden.

Mit der Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“ soll unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 und seiner Änderungen die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Wohngebiet erfolgen.

In der Sitzung soll der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte gefasst, die Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt sowie die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens n. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Bebauungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild

baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf(in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 „Oestrich“ und seiner Änderungen zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 „Oestrich“ Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/348/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.12.2015 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte wird begrenzt westlich von der Aachener Straße, östlich von der Straße Am Schneller nördlich von der Wilhelmstraße und südlich von der Straße Am Hagelkreuz.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 12 ha umfassende Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 03.12.1963 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. II „Am Schächer“.

Der Bebauungsplan Nr. II „Am Schächer“ leitete in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahre 1963 die Stadterweiterung südlich der Wilhelmstraße, zwischen Aachener Straße und Gerhard-Welter-Straße und basiert auf dem Durchführungsplan aus dem Jahre 1955. Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 35 ha.

Der Bebauungsplan Nr. II „Am Schächer“ wurde in Teilbereichen in den Jahren 1974 bis 1994 mehrfach geändert und durch neu aufgestellte Bebauungspläne abgelöst. Für das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“ setzt der Bebauungsplan Nr. II „Am Schächer“ Wohnnutzung mit überwiegend zweigeschossiger Bebauung fest.

Der Bebauungsplan Nr. II „Am Schächer“ ist hinsichtlich der Verkehrsflächen als auch der Bebauung in den festgesetzten Baugebieten als vollständig realisiert anzusehen.

Entsprechend der Entstehungszeit weist der Bebauungsplan in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen der Art der Nutzung auf und hat insgesamt eine geringe Regelungsdichte sowohl in Art und Maß der Nutzung als auch in Baugestaltungsfestsetzungen. Die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen ist zweifelhaft.

Der Bebauungsplan Nr. II „Am Schächer“ soll soweit ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht, bauplanungsrechtlich durch neue Bebauungspläne abgelöst werden.

Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Neuplanung soll für einzelne Teilbereiche gesondert geprüft werden, inwieweit die planeretzende Vorschrift des § 34 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ausreicht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, soll ein erster Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. II „Am Schächer“ abgelöst werden.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“ sollen Potenziale der Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geprüft werden.

Mit der Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“ soll unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. II die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für einen Teilbereich des Wohngebietes südlich der Wilhelmstraße erfolgen.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte gefasst, die Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt sowie die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens n. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Bebauungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. II „Am Schächer“ zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 "Goswinstraße/ Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/349/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0240.1 "Zum Driesch", Erkelenz-Bellinghoven hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB so- wie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be
10.12.2015	Hauptausschuss
16.12.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Bellinghoven beschlossen und die Verwaltung beauftragt auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan zu erarbeiten sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 22 vom 02.10.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.10.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.10.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 01.10.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 05.11.2015 dem Bebauungsplan Nr. 0240.1 „Zum Driesch“ zugestimmt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 03.11.2015

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach III“ und „Rombach 6“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach III“ und „Rombach 6“ ist die CBB Holding AG i. L.. Die CBB Holding AG i. L. hat der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, der Bezirksregierung Arnsberg, mitgeteilt, dass die nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurehill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK 7 9 JQ in Großbritannien.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.

Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten den Erstverband um Stellungnahme zu bitten.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis, das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Anschreiben vom 01.10.2015 wurden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungsabsicht informiert und gebeten zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Bellinghoven, Stellung zu nehmen.

Dazu wurde Hauptverwaltung in 50416 Köln, am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, reichte keine Stellungnahme ein.

Das Gebiet liegt innerhalb der durch Sumpfungsmaßnahmen bedingten Einflussnahme auf den Grundwasserstand. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Der zurzeit vorhandene Grundwasserflurabstand kann in den nächsten Jahren weiterhin absinken, und sich somit noch vergrößern. Innerhalb des Stadtgebietes werden fortlaufende Überwachungen der Topographie des Bodens durch verursachende Bergbautreibende durchgeführt und die Bewegungen des Bodens beobachtet. Diese im Verfahren, nach Kenntnisnahme der mit Schreiben vom 14.10.2015 durch den Ertverband eingereichten aktualisierten Angaben, wurde in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt und als Hinweis angeführt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Die im Verfahren beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven EBV GmbH teilte, auch im Namen der Vivawest GmbH, in ihrem Schreiben vom 27.10.2015 mit, dass für der betroffene Bereich außerhalb ihrer Berechtsame auf Steinkohle läge.

Die als Bergbaurechtinhaberin angegebene CBB Holding AG i. L. wird derzeit über den Insolvenzverwalter Dr. Christoph Nierung, Sachssenring 69, 50677 Köln vertreten. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte als Oberes Bergamt in ihrem Schreiben vom 03.11.2015 mit, dass Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung durch die derzeitige Eigentümerin der Berechtsame für die Bergwerksfelder „Rombach III“ und „Rombach 6“ nicht zu erteilen sind, da dieser keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorlägen.

Für alle bergrechtlichen Entscheidungen innerhalb NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit tätigen Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig. Die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) weist auf ein über das Bergrecht in 2010 für das auf Kohlenwasserstoffe erteilte Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (Claim) hin. Ein Abbau von Mineralien ist bisher nicht dokumentiert, jedoch obliegt der Eigentümerin des Förderrechtes, die Dart Energy (Europe) Limited in Großbritannien, die prinzipielle Berechtigung Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten aufzusuchen. Mit diesem Recht ist derzeit keine Genehmigung der technischen Umsetzung verbunden.

Für die Zulassung konkreter betrieblicher Maßnahmen im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich eine durch die Bezirksregierung Arnsberg gestattende Entscheidung in Form einer, unter Anwendung des § 55 Abs. 1 BBergG, geprüften Betriebsplanzulassung.

Solche Zulassungen wurden nach Aussage der BZR Arnsberg nicht erteilt oder in Aussicht gestellt.

Eine Betroffenheit der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht erkennbar. Von der Beteiligung der Eigentümerin des Erlaubnisfeldes „Saxon 2“ kann daher abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise den Braunkohlebergbau betreffend wurden aktualisiert und in der Begründung und der Planurkunde berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 21.10.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zur Umsetzung kommen. Das Ökodefizit habe ich im Ökokonto der Stadt vermerkt. Die Rodung des Gehölzbestandes sollte während der Wintermonate erfolgen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird.

1. Geräuschimmissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Untere Landschaftsbehörde

Bei zukünftigen baulichen Maßnahmen die mit der Entfernung von Vegetationsbestand verbunden sind, empfiehlt die Untere Landschaftsbehörde eine Rodung des Gehölzbestandes während der Wintermonate. In Abstimmung mit der Analyse und Bewertung der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Bellinghoven, Büro für Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, Andreas Hermanns, Schwalmthal vom 15.09.2015, wurde diese Empfehlung bereits als Bestandteil der Begründung und der Planurkunde übernommen.

Amt für Bauen und Wohnen –Untere Immissionsschutzbehörde-

Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen. Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen.

Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung des Amtes für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde- wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Lfd. Nr.: 3

Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 5251 Geilenkirchen

Schreiben vom: 08.10. und 22.10.2015

Inhalt:

Gegen den o.g. BBP Nr. 0240.1 „Zum Driesch“ erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht Einwände.

Im östlichen Bereich haben wir auf dem Flurstück 15 – Flur 25 – Gemarkung Erkelenz ein Mittelspannungskabel liegen, welches über eine Dienstbarkeit abgesichert ist. Laut Entwurf des Bebauungsplanes soll in diesem Bereich eine Bebauung bzw. eine Begrünung stattfinden. Sollte dies der Fall sein, ist eine Umlegung des Mittelspannungskabels notwendig, die Kosten trägt der Verursacher. Ein Übersichtsplan liegt als Anlage bei.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich von Westen nach Osten eine Gashochdruckleitung. Dies bitten wir besonders zu berücksichtigen, gerade bei der Planung möglicher Zuwegungen zu den einzelnen Grundstücken.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplanes weitere Versorgungsleitungen liegen. Die genaue Lage aller Leitungen müssen bei der Planauskunft der NEW Netz eingeholt werden.

Ansprechpartner Planauskunft

Herr Paul-Uwe Thiel

Telefon: 02451-624-5280

Telefax: 02451-624-5350

E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inhalt:

Wie bei unserem Telefonat vom 21.10.2015 besprochen, teile ich Ihnen ergänzend den benötigten Sicherheitsabstand zu unserem Mittelspannungskabel mit.

Es ist ein Schutzstreifen von 3 m einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass unsere Leitungen nicht überbaut und die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten sind.

Sind Leitungen umzulegen, so verfahren wir nach dem Verursacherprinzip.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

Die genaue Lage unserer Leitungen erfahren Sie bei der Planauskunft der NEW Netz.

Ansprechpartner Planauskunft

Herr Paul-Uwe Thiel

Telefon: 02451 – 624-5280

Telefax: 02451 – 624 – 5350

E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de

Des Weiteren bitten wir um Beachtung folgender Informationen:

- Bei der Ausführung der Arbeiten sind die vorgeschriebenen Regelwerke aus den Bereichen Allgemeiner Tiefbau, Elektrobau, Rohrleitungsbau und Straßenbau zu beachten. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Gas- und Wasserleitungen sind u.a. die technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.
- Zwischen unseren Versorgungsanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsanlagen (einschließlich den Absperrarmaturen) muss ein lichter, waagerechter Abstand von mind. 0,40 m eingehalten werden. Bei Kreuzungen unserer Versorgungsleitungen beträgt der lichte, senkrechte Abstand mind. 0,20 m.
- Unmittelbar vor den Aufgrabungsarbeiten sind bei der Planauskunft der NEW Netz GmbH aktuelle Plan auszüge anzufragen. Es ist darauf zu achten, dass immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.
- Bei Arbeiten in Kabelnähe dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge benutzt werden. Jede Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen, auch geringe Druckstellen oder Beschädigungen der Ummantelung ist sofort der Netzleitstelle zu melden.

Störung Erdgas	0800 688 1001
Störung Strom	0800 688 1002
Störung Strom (Tönisvorst)	0180 207 0951
Störung Trinkwasser	0800 688 1003
Störung Straßenbeleuchtung	0800 688 1005

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 08.10.2015 äußerte die NEW Netz GmbH, Abteilung 771/1 Grundsatzplanung, aus versorgungstechnischer Sicht Einwände und weist auf den Bestand

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015, Hauptausschuss am 10.12.2015 und Rat am 16.12.2015

und der Lage einer im östlichen Bereich des Flurstückes 15, Flur 25 im Bebauungsplan liegenden Mittelspannungsleitung hin, welche mit einer Dienstbarkeit abgesichert ist.

Angaben zur exakten Lage der bestehenden Versorgungsleitung (Mittelspannung) liegen zurzeit nicht vor. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 22.10.2015 präzisiert die NEW Netz GmbH ihre Stellungnahmen mit der Angabe eines 3,00 m breiten Schutzstreifens und der zur Sicherung der Leitung geforderten Auflagen.

Der Stellungnahme wurde insofern entsprochen, dass die Planurkunde und ergänzten Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einer über das Flurstück 15, Flur 25, Gemarkung Erkelenz zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und der Straße In Bellinghoven verlaufenden 3,00 m breiten Abschnitt mit der darstellenden Festsetzung „Leitungsrechte“, und der Festsetzung, dass dieser Bereich zukünftig von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist, geändert und ergänzt wird.

Zudem weist die NEW auf den Bestand einer Gashochdruckleitung hin. Die Thyssengas Erdgaslogistik wurde mit Schreiben vom 01.10.2015 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 07.10.2015 wurden keine Bedenken gegen das Verfahren erhoben und festgestellt, dass keine von der Thyssengas GmbH geführten Gasfernleitungen betroffen sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich diese Gashochdruckleitung innerhalb der zukünftigen Verkehrsflächen. Angaben über die exakte Lage der im Schreiben angegebenen Gashochdruckleitung liegen zurzeit nicht vor. Mit Beginn der Baumaßnahmen werden von Tiefbaumaßnahmen betroffene Träger öffentlicher Belange über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz (Tiefbauamt) frühzeitig über zukünftige Erschließungsmaßnahmen informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und über eine ergänzende Darstellung und Festsetzungen der Planurkunde und Begründung gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0240.1 "Zum Driesch", Erkelenz-Bellinghoven



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/350/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen hier: Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.12.2015	Hauptausschuss
16.12.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Alle Bundesländer sind verpflichtet Landesentwicklungspläne aufzustellen, die i.d.R. für einen Zeithorizont von 15 Jahren konzipiert sind. In Nordrhein-Westfalen ist derzeit der Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahre 1995 gültig.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtswirkungen nach § 4 ROG haben die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP sowie die zeichnerischen Festlegungen, wobei die Grundsätze der kommunalen Abwägung zugänglich sind.

Bisher waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in zwei verschiedenen Planwerken, dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und dem Landesentwicklungsplan (LEP) 1995 geregelt. Mit der Zusammenführung von LEPro und LEP in dem neuen LEP soll das Regelwerk gestrafft, in einem Planwerk konzentriert und zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften beigetragen werden.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen und die Landesplanungsbehörde beauftragt, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

In dem Beteiligungsverfahren wurden von Kommunen, Interessenverbänden und Bürgern 1.400 Stellungnahmen mit insgesamt 10.000 Anregungen und Bedenken eingebracht.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte am 28.02.2014 eine umfassende Stellungnahme zum LEP-Entwurf abgegeben, dieser Stellungnahme hatten sich zahlreiche Kommunen angeschlossen.

Die Landesregierung hat in ihren Sitzungen am 28.04.2015, am 23.06.2015 und am 22.09.2015 den Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) vom 25.06.2013 beraten und nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen 1.400 Stellungnahmen Änderungen am Entwurf beschlossen.

Der überarbeitete LEP-Entwurf in der Fassung vom 22.09.2015 hat einen Umfang von 232 Seiten und kann auf der Internetseite des Landes, dem Landesportal, unter www.land.nrw/de/thema/landesplanung aufgerufen werden.

Die Beschlüsse des Landeskabinetts ändern den Entwurf des neuen LEP in wesentlichen Teilen, so dass die Landesregierung am 22.09.2015 ebenfalls beschlossen hat, ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes durchzuführen.

Kommunen, weitere in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete können bis zum 15.01.2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abgeben.

Nach der sich anschließenden Ressortabstimmung wird der überarbeitete Planentwurf dem Landtag zur Beratung zugeleitet. Die Landesregierung geht davon aus, dass der entsprechende Beschluss des Kabinetts je nach Umfang der Stellungnahmen vor der Sommerpause 2016 gefasst wird.

Der LEP wird gemäß § 17 Abs. 2 LPlG von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Mit seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird er rechtswirksam.

Der Städte- und Gemeindebund stellt zu dem geänderten Entwurf des LEP fest: „Die Landesregierung hat wichtige Forderungen aus der Stellungnahme vom 28.02.2014 aufgegriffen und in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen. Insoweit stellen sie eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht aufgegriffen bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück.“

Der Städte- und Gemeindebund beabsichtigt im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen des LEP-Entwurfs eine Stellungnahme abzugeben.

Zur Vorbereitung für die Beratung in den kommunalen Gremien und die anschließende Abgabe einer kommunalen Stellungnahme hat der Städte- und Gemeindebund eine Gesamtbewertung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs vorab zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. In der Gesamtbewertung werden die kommunalrele-

vanten Änderungen erläutert und zu neuen oder geänderten raumordnerischen Festlegungen, soweit erforderlich, Änderungsvorschläge und weitere Forderungen aufgestellt. Wegen der Beurteilung der einzelnen Festlegungen wird auf die Ausführungen in der Bewertung verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund führt aus, dass die Landesplanungsbehörde sowohl in der Begründung des LEP-Entwurfs als auch in allen 10 Kapiteln des Planentwurfs Änderungen vorgenommen hat: „Kapitel 1 „Einleitung“ wurde inhaltlich überarbeitet und erhielt eine neue Gliederung. In den Kapiteln 2 bis 10, in denen die raumordnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) sowie deren Erläuterungen nach inhaltlichen Themenbereichen geordnet sind, wurden Änderungen sowohl an den Festlegungs- als auch an den Erläuterungstexten vorgenommen. Bei den raumordnerischen Festlegungen wurden Ziele und Grundsätze teilweise gestrichen, neu aufgenommen, zusammengelegt, in neue Festlegungen aufgeteilt oder inhaltlich durch Streichungen oder Ergänzungen geändert. Auf diese Weise wurden insgesamt 53 Festlegungen geändert. Darüber hinaus waren 80 Erläuterungen von Festlegungen von Änderungen betroffen.

In der Summe wurden 9 Ziele der Raumordnung ersatzlos gestrichen, weitere 4 in Grundsätze der Raumordnung abgestuft und 1 neues Ziel geschaffen. Da bei den Grundsätzen 3 gestrichen wurden und 1 neuer Grundsatz hinzukam, erhöhte sich die Anzahl der Grundsätze im Ergebnis um 2.

Aufgrund dieser Änderungen hat der neue LEP-Entwurf nunmehr 116 raumordnerische Festlegungen (49 Ziele und 67 Grundsätze) und damit 10 Festlegungen (minus 12 Ziele, plus 2 Grundsätze) weniger als der LEP-Entwurf 2013 (126 Festlegungen, davon 61 Ziele und 65 Grundsätze).“

Für die Abgabe einer Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum geänderten Entwurf des LEP wird vorgeschlagen, sich der Bewertung und Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes mit Ergänzungen anzuschließen.

Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird beschlossen. Die Stellungnahme ist der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten. Die Anlage - Stellungnahmen der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)



Planungsamt

Stadt Erkelenz Amt 61 - Postfach 1151/ 1156 - 41801 Erkelenz

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

- per E-Mail: landesplanung@stk.nrw.de -

Ihr Ansprechpartner
Herr Manfred Orth
manfred.orth@erkelenz.de¹

Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Zimmer: 308

Tel.: 02431/85292
Fax: 02431/859292¹

Mein Zeichen
611202

Datum
01.12.2015

¹Eine rechtsverbindliche Kommunikation ist über die genannten Adressen nicht möglich!

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen

Stellungnahme zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans – LEP NRW

Die Stadt Erkelenz begrüßt die Anpassung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans an die seit den 90er Jahren sich veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die räumliche Entwicklung des Landes.

Ebenso begrüßt die Stadt Erkelenz die Zusammenfassung der Festlegungen zu den mittel- und langfristigen strategischen Zielen der räumlichen Entwicklung des Landes der verschiedenen Planwerke und damit Vereinfachung der Rechtsvorschriften in einem Landesentwicklungsplan.

Die Stadt Erkelenz sieht jedoch unterschiedliche Planungserfordernisse für Teilräume des Landes, hier des im Braunkohlentagebau Garzweiler II gelegenen Raumes, sowie für unterschiedliche demographische Entwicklungen in diesen Teilräumen, nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Stadt Erkelenz ist weiterhin der Auffassung, dass der Braunkohlentagebau Garzweiler II energiepolitisch nicht erforderlich ist und im Widerspruch zu den nordrhein-westfälischen Klimaschutzzielen steht. Die an die Leitentscheidung der Landesregierung nicht angepasste zeichnerische Festlegung „Braunkohlenabbau“ wird daher abgelehnt.

Wir sind für Sie da:

Allgemeine Verwaltung:

Mo. bis Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di. zusätzlich 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Sozialamt und Ordnungsamt mittwochs geschlossen
Telefon-Zentrale: 02431/85-0
Telefax: 02431/70558
E-Mail: info@erkelenz.de¹

Konten der Stadtkasse:

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ (312 512 20) 401 000
IBAN: DE21 3125 1220 0000 4010 00
SWIFT-BIC: WELADED1ERK

Volksbank Erkelenz
BLZ (312 612 82) 3887014
IBAN: DE04 3126 1282 0003 8870 14
SWIFT-BIC: GENODED1EHE

Bürgerbüro:

Mo. 7:30 Uhr – 16:00 Uhr
Di. 7:30 Uhr – 18:30 Uhr
Mi. 7:30 Uhr – 13:00 Uhr
Do. 7:30 Uhr – 16:00 Uhr
Fr. 7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Sa. 7:30 Uhr – 11:00 Uhr
Telefon: 02431/85100

Raiffeisenbank Erkelenz
BLZ (312 633 59) 5041812011
IBAN: DE67 3126 3359 5041812011
SWIFT-BIC: GENODED1LOE

Stadtbücherei:

Mo. geschlossen
Di. 10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mi. 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do. 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
Fr. 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 17:00 Uhr
Sa. 9:00 Uhr – 13:00 Uhr
Telefon: 02431/85362

Postbank Köln
BLZ (370 100 50) 25933-502
IBAN: DE46 3701 0050 0025 9335 02
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Der Braunkohlentagebau beansprucht ein rd. ein Drittel der Fläche des Stadtgebietes, auch nach der Leitentscheidung der Landesregierung sind noch 8 Ortsteile der Stadt Erkelenz umzusiedeln.

Bereits seit den 90er Jahren ist die Entwicklung in den vom Braunkohlentagebau betroffenen 9 Orten infolge der Vorabwirkungen des drohenden Tagebaus erheblich gestört.

Die Stadt Erkelenz fordert daher in den Festlegungen zum Siedlungsraum in Kapitel 6 des LEP eine Klarstellung, dass die im Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Köln festgestellten Bauflächenreserven für die vom Braunkohlentagebau betroffenen Orte der Stadt Erkelenz auch zukünftig den 8 Orten an den Umsiedlungsstandorten für eine örtliche Entwicklung zur Verfügung stehen bzw. i. S. des Ziel 6.1-1 des LEP für einen Flächentausch anerkannt werden können.

Die unverzichtbare Eigenentwicklung der Orte und langfristige Entwicklungsperspektive ist auch für eine nachhaltig erfolgreiche sozialverträgliche Umsiedlung Voraussetzung.

Die Stadt Erkelenz schließt sich den Bewertungen des Städte- und Gemeindebundes zu den Änderungen des Entwurfes des LEP NRW an. Mit den Änderungen des Entwurfes des LEP sind zwar wichtige kommunale Forderungen i. S. einer Verbesserung der kommunalen Planungshoheit aufgegriffen und in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen worden, allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht aufgegriffen bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück.

Die Stadt Erkelenz schließt sich daher der nachfolgenden Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zu den Änderungen des Entwurfes des LEP an:

„Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Änderungen werden nachfolgend unter Bezugnahme auf die veröffentlichte Änderungsfassung vom 22.09.2015 dargestellt und bewertet. Dies erfolgt anhand der Gliederung des Planentwurfs.

1. Kapitel 1 „Einleitung“

Eigenes Unterkapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung

Da die Belange des Mittelstandes und der Wirtschaft im LEP-Entwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt waren, hatte die Geschäftsstelle im Rahmen der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten für den LEP gefordert und gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftskammern den inhaltlichen Text für ein entsprechendes Kapitel „Wirtschaft“ erarbeitet, in dem der Bedarf an Wirtschaftsflächen für ein differenziertes Gewerbe- und Industrieflächenangebot dargestellt wird. Das Präsidium hat diesen Entwurf in seiner Sitzung am 07.05.2015 einstimmig beschlossen. Diese LEP-Ergänzung wurde der Landesplanungsbehörde mit der Stellungnahme der Clearingstelle vorgelegt.

Im Rahmen der Auswertung der Anregungen des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde die „Einleitung“ des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) neu gefasst und im Zuge einer neuen Gliederung des Kapitels auch ein eigenes Unterkapitel („1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“) geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden. Darin heißt es u. a., dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ (Seite 6 des Entwurfs vom 22.09.2015) ist. Dies ist zu begrün-

ßen. Darüber hinaus sind entsprechende Änderungen bei den Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, s. u..

Neues Unterkapitel zum Demographischen Wandel

Die Ausführungen zum demographischen Wandel, die bislang unter „1.1 Neue Herausforderungen“ zu finden waren, wurden auf der Grundlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW für den Zeitraum 2014 bis 2040/60 überarbeitet und ebenfalls in einem eigenen Unterkapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“ neu platziert. Danach soll die Bevölkerung in NRW von 2014 bis 2025 um etwa 0,9 % zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen. Insofern soll es bei den Grundtendenzen des demographischen Wandels bleiben. Allerdings sollen die Wirkungen später eintreten als bisher erwartet mit der Folge, dass langfristig auch die Wohnflächennachfrage zurückgehen wird. Aufgrund der aktualisierten Daten des demographischen Wandels wurden daher keine Änderungen an den Festlegungen getroffen.

Die Ausführungen gehen nicht auf den seit dem Jahr 2014 massiv angestiegenen Zu- zug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum nach NRW ein, der nach aktueller Schätzung in diesem Jahr mehr als 200.000 Menschen erreichen wird und auch in den nächsten Jahren auf einem ähnlichen Niveau bleiben könnte. Soweit erkennbar, bildet die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW diese Entwicklung nicht ab.

Da davon auszugehen ist, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht haben, muss für sie angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, die bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind.

Die Landesregierung hat daher sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen den so entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen berücksichtigen. Entsprechende Ergänzungen im neuen Unterkapitel 1.2 als auch bei den Festlegungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und das 5-ha-Ziel sind daher erforderlich.

Neue Gliederung des Kapitels 1 „Einleitung“

Aufgrund dieser Änderungen hat Kapitel 1 nun folgende Gliederung:

- 1.1 Neue Herausforderungen
- 1.2 Demographischen Wandel gestalten
- 1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen
- 1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

2. Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum, der vorrangig Siedlungsfunktionen wie Wohnen und Gewerbe erfüllen soll, und Freiraum, der vorrangig der Freiraumnutzung zur Verfügung stehen soll.

Die Festlegung wird nunmehr um die Klarstellung ergänzt, dass sich in den im Freiraum „gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen“ kann. Bei diesen Ortsteilen handelt es sich um solche mit weniger als 2.000 Einwohnern. Nach den Kategorien der Raumordnung werden sie nicht dem Siedlungsraum (ASB und GIB) zugerechnet, sondern dem Freiraum. Mit dieser Ergänzung des Ziels 2-3 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ in Kapitel 6, (s. u.).

Die Änderung ist zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass aufgrund der Regelung des jetzt gestrichenen Grundsatzes 6.2-3 in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen eine Entwicklung kaum noch möglich ist und eine Erhöhung des kommunalen Planungsspielraums gefordert.

Die Ergänzung in Ziel 2-3 stellt nunmehr auch klar, dass die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen nicht nur am Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung ausgerichtet wird, sondern auch den Bedarf von vorhandenen Betrieben berücksichtigen soll. Dies ist eine Verbesserung, reicht aber noch nicht vollständig aus. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung - auch im Außenbereich - zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Diese Ergänzung sollte in die Erläuterungen zu dieser Festlegung aufgenommen werden.

Außerdem wird in Ziel 2-3 ein Ausnahmetatbestand neu aufgenommen, wonach im regionalplanerisch gesicherten Freiraum im Wege der Bauleitplanung ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausgewiesen werden können. Dies betrifft zum einen Bauvorhaben, die einer zugehörigen Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen. Zum anderen werden damit Vorhaben des Bundes oder Landes nach § 37 BauGB erfasst, bei denen die „besondere öffentliche Zweckbestimmung“ die Sonderbaufläche im Freiraum ausnahmsweise erfordert. Hierbei kann es sich beispielsweise um Justizvollzugsanstalten, forensische Kliniken oder Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge handeln, die ihren Standort nicht im Siedlungsraum haben können.

Der Ausnahmetatbestand für Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung des Bundes und des Landes ist um kommunale Flüchtlingsunterkünfte, die gemäß § 246 Abs. 14 BauGB als Abweichung in dringenden Fällen zugelassen werden können, zu erweitern. Diese Bestimmung wurde im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (AsylVerfBeschlG) vom 20. Oktober 2015 in das BauGB aufgenommen und bildet seinem Regelungsgehalt nach die Bestimmung des § 37 BauGB nach. Auch hier handelt es sich bei vergleichbarer Bedarfslage um ein Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung, so dass auch eine kommunale Flüchtlingsunterkunft im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise als Sonderbaufläche festgelegt werden können muss.

3. Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für ver-

bindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die o.g. Verpflichtung aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG), der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Die im LEP-Entwurf gestrichene Zielbestimmung wirkt also durch die gesetzliche Regelung weiter. Insoweit halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, in der wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt haben.

Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde bzw. den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Insofern besteht das Erfordernis, auch § 12 Abs. 7 LPIG zu streichen. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss, die Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ aufzugeben, einen ersten wichtigen Schritt getan. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.

4. Kapitel 6 „Siedlungsraum“

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die bisher vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“, „6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung“ werden in einem neuen „Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden.

Die Systematisierung ist zu begrüßen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung hierdurch nicht wesentlich erleichtert. Insbesondere soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisheriges Ziel 6.1-2), nicht aufgehoben werden. Dies ist eine der Hauptforderungen des StGB NRW bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.

Im Ergebnis werden mit der Neuregelung im Ziel 6.1-1 folgende drei Fälle unterschieden:

- Sofern der prognostizierte Bedarf die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigt, können zusätzliche neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.
- Bei einem Gleichstand zwischen vorhandenen Flächenreserven und prognostiziertem Bedarf ist ein Flächentausch möglich, um die Ansiedlungsqualität zu verbessern.
- Sofern die planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen, sollen Flächen im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wieder zurückgenommen werden. Nach den Erläuterungen im LEP-Entwurf hat die Regionalplanungsbehörde die Rücknahme „im Benehmen mit den Kommunen“ umzusetzen.

Wesentliche Neuerungen enthalten die Erläuterungen des neuen Ziels 6.1-1 im Bezug auf die Frage, was „Bedarfsgerechtigkeit“ im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist. Insofern werden konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs aufgenommen, die im Ergebnis eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf darstellen und sich an dem Gutachten von Prof. Dr. Vallée von der RWTH Aachen zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ orientieren (siehe Schnellbrief Nr. 165 vom 15.11.2012).

- Wohnbauflächenermittlung

Für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe wird eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen.

Zwar ist ein einheitliches Modell zur Bedarfsberechnungen für ASB, das für alle Regionalplanungsbehörden gilt, zu begrüßen. Es kann aber die zukünftigen Flächenbedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unbe-

rücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens.

Außerdem muss das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen.

In die Erläuterungen ist daher die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Insoweit muss sichergestellt sein, dass die Bezirksplanungsbehörden auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen von den Gemeinden nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen haben.

- Wirtschaftsflächenermittlung

Dem gegenüber soll der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 % erhöht werden.

Bereits nach der (noch) geltenden GIFPRO-Methode (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) wird bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen generell ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt. Auf einen Zuschlag in dieser Höhe kann – unabhängig davon, wie er bezeichnet wird – auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Darüber hinaus muss er in begründeten Ausnahmefällen auf 30 % erhöht werden können.

Aus planungspraktischer, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen zu Gewerbe- und Industriegebieten entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen müssen auch weiterhin gewährleistet sein. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. Im Übrigen ist mit der Festlegung von GIB ein Gewerbe- oder Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Die Festlegung verbessert nur den kommunalen Planungsspielraum, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Des Weiteren muss die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigen, dass hier nur ein Trend (aus der Vergangenheit in die Zukunft) fortgeschrieben wird. Hierdurch dürfen Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund von faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen Wirtschaftsflächen nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen daher analysiert und ggf. als Sonderbedarfe ausgeglichen werden.

Hinzu kommt, dass bei der Berechnung des Flächenbedarfs die Gefahr besteht, dass die in den Regionalplänen für die Wirtschaft zur Verfügung gestellten Bruttoflächen nicht zu einem ausreichenden Flächenangebot auf der Netto-Seite führen. Am Beispiel von 24 regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) aus allen Landesteilen in NRW ist im Auftrag von IHK NRW von dem Büro für Gewerbe- und Freiraumplanung, Prof. Dr. Hennings, untersucht worden, welche Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche bestehen. Über alle Untersuchungsgebiete ergab sich im Mittel, dass nur rund 2/3 der GIBs tatsächlich auch gewerblich genutzt werden können. Das andere Drittel wird anderweitig, etwa für Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Verkehrsflächen, eingesetzt. Die Ursachen für diese Flächenverluste sieht der Gutachter in vielfältigen neueren planungs- und umweltrechtlichen Regelungen, die die Entwicklung der Flächen erheblich einschränken. Diese Restriktionen müssen daher durch eine Erhöhung des Umfangs der zukünftigen Flächenausweisungen regionalplanerisch ausgeglichen werden.

In den weiteren Erläuterungen werden Vorgaben für die Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen und betriebsgebundenen Erweiterungsflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemacht. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen i. d. R. zur Hälfte anzurechnen sind, werden Brachflächen mit der Teilmenge angerechnet, die sich für eine bauliche Nutzung eignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist.

Damit wird die jetzt aufgehobene Regelung in Absatz 2 des Grundsatzes 6.1-8 (s. u.) in abgeschwächter Form fortgesetzt. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der „Eignung für eine bauliche Nutzung“ zu verstehen ist. Solange aber nicht gesichert ist, dass faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z. B. Altlasten) von einer Eignung ausgenommen sind, muss diese Regelung abgelehnt werden.

Ziel 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Die bisher als Zielbestimmung vorgesehene Regelung, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, soll als Grundsatz der Raumordnung umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen. Die Abstufung entspricht unserer Forderung.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Der Grundsatz sieht vor, dass durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Auf die Vorgabe in Abs. 2, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird verzichtet. Dies ist zu begrüßen und entspricht unserer Anregung. Allerdings müssen die Ausführungen in den Erläuterungen zum neuen Ziel 6.1-1 zur Bedarfsermittlungen der Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden (s. o.), die nunmehr eine Anrechnung von geeigneten Brachflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf vorsehen, ebenso die Zielbestimmung 6.3-3 (s. u.).

Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die als Zielbestimmung in „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, soll aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen werden. Wir hatten die als raumordnerisches Ziel vorgesehene strikte Festlegung des 5-ha-Ziels aus rechtlichen Gründen (mangelnde Bestimmbarkeit) abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Insofern stellt die Abstufung des 5-ha-Ziels auf einen Grundsatz der Raumordnung zwar eine Verbesserung dar. Sie bleibt aber rechtlich bedenklich. Denn auch die Festlegung eines Grundsatzes setzt voraus, dass dessen inhaltliche Vorgabe umsetzbar ist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, da weder der Festlegungstext noch die Erläuterungen ausführen, welchen Anteil die sechs Planungsregionen und die 396 Kommunen in NRW von diesem 5-ha-Ziel jeweils umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Aussage in den Erläuterungen, dass dies über die Auswertung des Monitorings erfolgen soll, reicht nicht aus, um zu bestimmen, in welchem Umfang wo welche Flächen zukünftig entwickelt werden können bzw. wo nicht und wie diese Mengenvorgabe bzw. -verteilung im Verhältnis zum Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung steht. Hierfür wären konkrete Kriterien erforderlich. Allerdings ist keine Methodik erkennbar, wie dies erfolgen sollte. Hätte die Landesplanungsbehörde eine solche Methode im Blick, müsste sie sie in den LEP aufnehmen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Landesplanungsbehörde kommt unserer Forderung nach, die bislang als Zielbestimmung ausgekleidete Festlegung „6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ als Grundsatz der Raumordnung abzustufen. Darüber hinaus wird das Ziel „6.2-4 Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche“ als neuer Absatz 2 in den neuen Grundsatz 6.2-1 integriert und damit ebenfalls zu einem Grundsatz abgestuft. Der so geschaffene neue Grundsatz erhält die in der Zwischenüberschrift genannte neue Bezeichnung.

Diese Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Regelungen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, einer Abwägung zugänglich machen.

Darüber hinaus werden in den Erläuterungen konkrete Ausnahmen aufgeführt, in denen von der vorrangigen Entwicklung dieser zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) zugunsten von (herkömmlichen) ASB abgesehen werden kann. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn topographische oder naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- oder Nutzungsfunktionen (Naturschutz- oder Hochwasserschutzgebiete) einer Angliederung an einen zASB entgegen stehen, ebenso wenn ein neuer ASB in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen ist.

Zu begrüßen ist auch die Klarstellung in den Erläuterungen, dass kleinere Ortsteile (mit weniger als 2.000 Einwohnern) als ASB dargestellt werden sollen, wenn sie im Zuge ihrer Eigenentwicklung über die Darstellungsschwelle von 2.000 Einwohnern hinauswachsen.

Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Mit den Änderungen des 6.2-1 und des 6.2-4 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass damit in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine Entwicklung kaum noch möglich ist. Korrespondierend zu dieser Streichung wird in Ziel „2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ eine Ergänzung aufgenommen, die die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen unter Berücksichtigung des Bedarfs der dort ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe ausrichtet (s. o.).

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde zum einen um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Zum anderen wurde die Ausnahme gestrichen, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist.

Im Fall der Brachflächenausnahme ist Voraussetzung für die gewerbliche und industrielle Nutzung, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt, die aus dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Zwar ist die von uns geforderte Erweiterung der Flächennutzung für GIB-Bereiche grundsätzlich zu begrüßen. Leider schränken aber die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch neu geschaffene Nutzungspotenzial wieder erheblich ein. Auf den Voraussetzungskanon sollte daher verzichtet werden.

Die Streichung der Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist abzulehnen. Nunmehr ist die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Es muss aber möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Betriebliche Nutzungen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, dürfen nämlich nicht schlechter gestellt werden als im Außenbereich gelegene Betriebe, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB erweitert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.

Diese Fallkonstellation und der sehr umfangreiche Ausnahmekatalog zeigt das Grundproblem dieser Festlegung. Eine Zielbestimmung, die neue GIB ausschließlich unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB zulässt, ist als strikt zu beachtende Vorgabe praktisch nicht in jedem Fall umsetzbar und rechtlich kaum haltbar. Sie könnte in Einzelfällen trotz vorliegenden Bedarfs zu einem faktischen Planungsstopp führen. Dies soll aufwendig mit einem Katalog mit vier verschiedenen Ausnahmetatbeständen vermieden werden. Ob dies gelingen kann, ist sehr fraglich.

Die begrüßenswerte Intention, den Freiraum zu schützen und vorhandene Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen, ließe sich auch mit einem Grundsatz der Raumordnung

verfolgen, der der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit offen halten würde, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die bislang als Festlegung vorgesehenen Ausnahmen könnten in den Erläuterungen die Abweichung von der Anwendung des Grundsatzes beispielhaft konkretisieren.

5. Kapitel 7 „Freiraum“

Grundsatz 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Diese Festlegung, nach der auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für Erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen, wird nunmehr auf überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) beschränkt. Damit wird eine gewerbliche Nachnutzung erleichtert. Die Änderung entspricht einer Anregung des StGB NRW und ist zu begrüßen.

Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Vorgabe, dass Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu verbinden sind, wird gestrichen. Die Streichung erfolgte zutreffend aus rechtlichen Erwägungen, da die Kriterien und Maßstäbe für diese Vorgabe nicht hinreichend in der Festlegung bestimmt werden konnten.

Weiterhin werden Festlegungen zu Nationalparks getroffen. Durch entsprechende Festlegungen in den jeweiligen Regionalplänen soll der bestehende Nationalpark Eifel erhalten und entwickelt werden und das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als Biotopkomplex so erhalten werden, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Zu letzterem liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor.

Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Die Zielbestimmung, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Änderung stärkt die kommunale Planungshoheit.

6. Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“

Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

In die Zielbestimmung werden die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde aufgenommen, in denen sich mit Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Minden, Neuss und Wesel ebenfalls landesbedeutsame, öffentlich zugängliche Häfen befinden. Dies ist zu begrüßen.

Ziel 8.1-11 Schienennetz

In Ziel 8.1-11 wird nunmehr festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr (nur noch) an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da aus Sicht

der Landesregierung in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Das Ziel wird insoweit folgerichtig in „8.1-11 Öffentlicher Verkehr“ umbenannt.

Diese Einschätzung ist nachvollziehbar und nach Ausführung der Landesplanungsbehörde soll hierdurch auch die Trassenreaktivierung nicht tangiert werden. Insoweit kann mit der Erweiterung dieses Ziels auf alle Formen des ÖPNV - und damit auch den straßengebundenen Linienverkehr und den Verkehr mit Schnellbussen - umfassend die Zentralität, die Erreichbarkeit und die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren erreicht werden.

Gleichwohl führt die Änderung der Zielbestimmung dazu, dass bislang nicht an das Schienennetz angeschlossene Mittelzentren kaum noch eine Chance auf Anbindung haben. Um dies zu ermöglichen, hatten wir in unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 ausdrücklich die Zielfestlegung auf den Schienenverkehr begrüßt. Immerhin sollte bzw. soll die Anbindung (sowohl des Schienenverkehrs als auch des Öffentlichen Verkehrs) „bedarfsgerecht“ erfolgen. Um durch die aus der Zielqualität erwachsenen Beachtungspflicht keine unrealistische Selbstbindung des Landes zu begründen, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Mittelzentren an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung beibehalten werden, nicht aber als Festlegung gänzlich abgeschafft werden. Dann gäbe es weiterhin eine – jetzt abwägbare – Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren.

Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen

Aus Rechtsgründen soll das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und neues Ziel aufgeteilt werden. Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten. Hierzu enthält der LEP ein entsprechendes neues Ziel 8.2-4. Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des möglichen eingehalten werden. Dies soll in einem Grundsatz 8.2-3 geregelt werden. Diese Neuregelung entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände und erhöht den kommunalen Planungsspielraum für Arrondierungsmaßnahmen.

7. Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“

Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Von der Festlegung von Versorgungszeiträumen für „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ (BSAB) von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine (z. B. Kies, Sand, Ton) und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine (z. B. Naturstein, Basalt, Kalkstein, Tonschiefer) wird in den Erläuterungen eine Abweichung für regionalplanerisch bereits gesicherte längere Versorgungszeiträume zugelassen. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.

Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Auf die Festlegung von Tabugebieten, in denen keine Vorranggebiete für BSAB festgelegt werden dürfen, soll im neuen LEP (Ziel 9.2-3) und in Regionalplänen (Grundsatz 9.2-4) verzichtet werden. Daher sollen beide Festlegungen gestrichen werden. Dies ist

zu begrüßen, da über die fachrechtlichen Regelungen des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes ein ausreichender Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes erzielt werden kann. So sieht § 35 Abs. 2 des Referentenentwurfs zur Novelle des Landeswassergesetzes ein grundsätzliches Verbot der Abgrabung von Bodenschätzen mit Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vor, wenn durch die Abgrabung keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist.

8. Kapitel 10 „Energieversorgung“

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Dieses Ziel soll aufgeteilt werden in ein Ziel und in einen Grundsatz. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert. Insofern soll es keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten geben. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da nunmehr Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, berücksichtigt werden können. Dies ist zu begrüßen.

Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die bisher bestehende Flächenkulisse (in der Summe 54.000 ha, in Teilkontingenten aufgeteilt auf die sechs Planungsregionen in NRW) grundsätzlich bestehen bleiben und an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden festgehalten werden soll.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Als neues Ziel 10.3-4 ist folgende Regelung in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen worden: „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

In NRW werden Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Die Förderung dieser Vorkommen ist nach derzeitigem Stand der Technik nur unter Einsatz der so genannten Fracking-Technologie möglich.

Beim Fracking (Hydraulic Fracturing) wird nach vertikalen und anschließenden horizontalen Bohrungen ein Fracking-Fluid, ein Gemisch, bestehend aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven, in das Erdreich eingeleitet und unter erheblichem Druck verpresst. Hierbei entstehen Risse in impermeablen Gesteinsschichten, durch die das gebundene Erdgas entweichen und im Anschluss gefördert werden kann.

Im LEP-Entwurf vom 25.06.2013 war eine raumordnerische Festlegung zum Fracking nicht vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2014 u.a. gefordert, eine Festlegung aufzunehmen, die Fracking nur in Gebieten zulässt, in denen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung ausgeschlossen ist.

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett beschlossen zu prüfen, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes auszuschließen. Das insofern vom MKULNV eingeholte Gutachten von Frau Professor Dr. Sabine Schlacke vom Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Zielsetzung bestätigt. Zwar liegt der Geschäftsstelle das Gutachten trotz Nachfrage beim MKULNV nicht vor. Nach dessen Aussage diene es aber als Grundlage für eine entsprechende Zielformulierung im LEP-Entwurf sowie deren Erläuterungen. Diese hat das Kabinett in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen.

Nach dem Stand der Forschung können Fracking-Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen bei Menschen und an der Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden. Insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen z. B. zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bezüglich der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität.

Die Landesregierung hatte vor diesem Hintergrund bereits 2012 ein Gutachten mit einer Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere auf die öffentliche Trinkwasserversorgung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist von erheblichen Risiken insbesondere für das Grundwasser auszugehen. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. Insofern besteht weiterhin erheblicher Untersuchungsbedarf.

In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, möglicherweise irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, aufgrund ihres Schutz- und Risikovorsorgeauftrags Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit auszuschließen.

Dies ist aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der weiteren o.g. Belange zu begrüßen. Allerdings muss sicher gestellt sein, dass ein solcher genereller Ausschluss rechtssicher festgesetzt werden kann und keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Des Weiteren ist zu prüfen, ob in die geplante Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung von wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ - Entwurf vom 10.12.2014) eine entsprechende Länderöffnungsklausel aufgenommen werden muss.

Die Landesregierung führt in den Erläuterungen zu dem Ziel aus, dass eine Neubewertung des Raumwiderstandes von Fracking-Vorhaben erfolgen kann, sofern Risiko- und Gefahrenpotenziale von Fracking-Nutzungen zukünftig wissenschaftlich und technologisch ausreichend abgeschätzt bzw. beherrscht werden können.

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie z. B. der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d. h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.“

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/347/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.11.2015 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Errichtung eines Retentionsbodenfilters ARA Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben der Bezirksregierung ist die stoffliche Gewässerbelastung in den Beeckbach aus der vorhandenen Mischwasserentlastungsanlage der ARA Erkelenz zu minimieren. Das Mischwasser aus dem RÜB der ARA soll daher zukünftig mit Hilfe eines Retentionsbodenfilters behandelt werden. Dieser soll gegenüber dem Grundstück der ARA direkt parallel zum Beeckbach gebaut werden. Die Umsetzung des Projektes soll im Jahre 2016 erfolgen.

Die Planung der Baumaßnahme wird durch das Ingenieurbüro Berg & Partner aus Aachen realisiert. Für den Bau des Retentionsbodenfilters wird ein Zuwendungsantrag über eine Förderung von 50 % der Maßnahmensumme gestellt.

Die Vorbereitung und Planung der Ausschreibung ist für Sommer 2016 vorgesehen, so dass mit dem Bau des Retentionsbodenfilters im Herbst 2016 begonnen werden kann.

Der Retentionsbodenfilter wird gegenüber dem Gelände der ARA Erkelenz am Marienweg direkt am Beeckbach gebaut. Das vorhandene RÜB muss für die spätere Beschickung des Bodenfilters umgebaut werden. Das Ingenieurbüro Berg & Partner aus Aachen wird auch hierzu die Planung vornehmen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Herstellung eines Retentionsbodenfilters an der ARA Erkelenz Mitte gemäß der Plandarstellung RBF_ERK_LPV3 umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 2.765.000,00 € sind unter Auftragssachkonto A 11020076 für die Jahre 2016 und 2017 bereitgestellt.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/329/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.11.2015 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
16.12.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der beigegefügtten Satzungsänderung sollen zwei verschiedene Sachverhalte der aktuellen Entwässerungssatzung neu geregelt werden:

1. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach tatsächlichen Kosten

§ 24 Absatz 1 der Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 - in der aktuellen Fassung sieht vor, dass die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt zu ersetzen sind. Während Absatz 4 des § 24 vorsieht, dass die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer Anschlussleitung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen sind, sieht Absatz 2 des § 24 vor, dass der Aufwand für die Herstellung nach Einheitssätzen abzurechnen ist. Diese Einheitssätze verringern oder erhöhen sich entsprechend, wenn die Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes um mindestens +/- 5 % vom zuletzt zugrunde gelegten Preisindex abweichen.

Die tatsächlichen Herstellungskosten für Grundstücksanschlussleitungen sind mittlerweile jedoch in der Regel deutlich höher, als dies unter Berücksichtigung der Einheitssätze in Rechnung gestellt werden darf. Die Differenzbeträge müssen demzufolge vom Städtischen Abwasserbetrieb, und damit von der Gesamtheit der Abwassergebührenzahler, übernommen werden. Die

Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht allerdings vor,

dass auch der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden kann. Dementsprechend soll die Entwässerungssatzung angepasst werden.

2. Aufteilung der Schmutzwassergebühr

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.10.2015 wurde beschlossen, dass aufgrund der Abwassergebührenkalkulation für 2016 die Gebührenanteile für den Transport des Schmutzwassers von 0,61 €/m³ auf 0,58 €/m³ Schmutzwasser gesenkt werden können. Der Beschluss wird durch den geänderten § 28 Abs. 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz umgesetzt.

Die unter den zwei Punkten aufgeführten Änderungen sind in der beigefügten 13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz eingearbeitet. Daneben ist noch eine synoptische Darstellung der einzelnen Änderungen beigefügt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit erlassen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

13. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004
Synoptische Darstellung der Änderungen

Entwurf

13. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

1. § 24 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 18.12.2013, wird aufgehoben.
2. § 24 der Entwässerungssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 24

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel 2

§ 28 Absatz 14 erhält folgende Neufassung:

- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport ab dem 01.01.2016 0,58 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Peter Jansen
Bürgermeister

**Synoptische Darstellung der Änderungen
des Entwurfes zur 13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz**

Altfassung	Neufassung (Entwurf)	Anmerkungen
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 - in der Fassung der 12. Änderung vom 18.12.2013 (in Kraft getreten am 28.12.2013)	13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004	<i>Die Beschlussfassung durch den Rat ist am 16.12.2015 geplant.</i>
Teil II Kostenersatz und Gebühren § 24 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt zu ersetzen.	Teil II Kostenersatz und Gebühren § 24 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	<i>Aufgrund der Ermittlung des Kostenersatzes nach den tatsächlichen Kosten wird der § 24 alter Fassung komplett durch den § 24 neuer Fassung ersetzt. Zur weiteren Begründung wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.</i>

(2) Der Aufwand für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern seitens der Stadt die Herrichtung eines Prüfschachtes nicht verlangt wird, ist der Einheitssatz von Straßenmitte bis Grundstücksgrenze zu berechnen. Sofern sich die Grundstücke der Erschließungsanlagen (im Sinne des § 2 der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch) ganz oder teilweise noch nicht im Eigentum der Stadt Erkelenz befinden, gilt als Grundstücksgrenze die im Bebauungsplan festgelegte Straßenbegrenzungslinie; sofern ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt die Straßenbegrenzungslinie des Straßenbauplanes; sofern es beides nicht gibt, gilt die örtlich tatsächlich vorhandene Straßenbegrenzung, wobei allerdings wenigstens von einer Mindestbreite der Erschließungsanlage von 4,50 m auszugehen ist. Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis	(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung nach Absatz 1 berechnet.	<i>Der Absatz 2 der alten Fassung ist komplett weggefallen.</i> <i>Der Absatz 2 der neuen Fassung entspricht inhaltlich dem Absatz 3 der alten Fassung.</i>
---	--	---

zum Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage 1. bei Anschlüssen außerhalb befestigter Oberflächen 272,56 EUR 2. bei Anschlüssen im Bereich befestigter Oberflächen 385,77 EUR 3. bei Anschlüssen im Trennsystem außerhalb befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden 419,32 EUR 4. bei Anschlüssen im Trennsystem im Bereich befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden 592,07 EUR Im Trennsystem gelten Niederschlags- und Schmutzwasseranschlüsse als selbständige Anlagen. (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.	(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.	<i>Der Absatz 3 der alten Fassung entspricht inhaltlich dem Absatz 2 der neuen Fassung. Der Absatz 3 der neuen Fassung entspricht inhaltlich dem Absatz 6 der alten Fassung.</i>
---	---	---

(4) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer Anschlussleitung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. (5) Die Einheitssätze nach Absatz 2 erhöhen oder verringern sich prozentual entsprechend, wenn die Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - Preisindizes für den Neubau von Ortskanälen in konventioneller Bauart einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer - Basis 2010 = 100 - um mindestens +/- 5 % vom zuletzt zugrunde gelegten Preisindex abweichen. Dabei ist von einer Festsetzung der Einheitspreise zum August 2013 mit einem Indexstand zum Basisjahr von 106,9 Punkte auszugehen. Bei Angleichungen ist von dem jeweiligen neuen Indexstand auszugehen. Durch Schwankungen des Preisindexes veranlasste Änderungen der Einheitssätze sind im Amtsblatt der Stadt Erkelenz unter der Bezeichnung	(4) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen einen Monat nach Zugang Heranziehungsbescheides fällig.	<i>Der Absatz 4 der alten Fassung ist komplett weggefallen. Der Absatz 4 der neuen Fassung entspricht inhaltlich dem Absatz 7 der alten Fassung.</i> <i>Der Absatz 5 der alten Fassung ist komplett weggefallen.</i>
--	---	--

„Vollzug der Entwässerungssatzung - Änderung der Einheitssätze für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen“ öffentlich bekannt zu machen (Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz). Die Bekanntmachung hat Angaben zum bisherigen und neuen Preisindex, zur prozentualen Erhöhung und zu den bisherigen und neuen Einheitssätzen zu enthalten. Der Bürgermeister stellt die Änderung im vorgenannten Sinne fest. Die Änderung tritt nach Bekanntgabe der neuen Indexzahlen durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft. (6) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. (7) Der Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlussleitungen wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.		<i>Entspricht inhaltlich dem Absatz 3 der neuen Fassung.</i> <i>Entspricht inhaltlich dem Absatz 4 der neuen Fassung.</i>
--	--	---

§ 28 Schmutzwassergebühr	§ 28 Schmutzwassergebühr	
(14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Abs.1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport bis zum 31.12.2013 0,47 € je Kubikmeter Schmutzwasser und ab dem 01.01.2014 0,61 € je Kubikmeter Schmutzwasser.	(14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport ab dem 01.01.2016 0,58 € je Kubikmeter Schmutzwasser.	<i>Satzungsrechtliche Umsetzung der im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.10.2015 beschlossenen Änderung des Gebührensatzes.</i>